Deus
95

<36602363340013

<36602363340013

Bayer. Staatsbibliothek

Prozeß

des

Buchdrucker Unger

gegen

den Oberkonsistorialrath Zöllner

in

Censurangelegenheiten

wegen eines verbotenen Buchs.

Aus den

bei Einem Hochpreißl. Kammergericht

verhandelten Akten

vollständig abgedruckt.

Berlin, 1791.
Bei Johann Friedrich Unger.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dekret

auf das Gesuch des Buchdruckers Unger wider den Oberkonsistorialrath Zöllner, um die Erlaubniß zum Druck dieses geführten Prozesses.

Conclusum.

Daß die Erlaubniß zum Druck der sämtlichen Aktenstücken in dieser Sache hiermit ertheilet werde, aber mit Ausschluß der unter den Beilagen der Klage befindlichen Abhandlung des ꝛc. Gebhard, in Absicht welcher es jedoch dem Kläger unbenommen bleibt, sich Behufs der Erlaubniß zum Druck, an die im Censur-Edikt bestimmte Behörde zu wenden.

Berlin,
den 23. Mai 1791.

Königl. Pr. Kammergerichts-
Kanzlei.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Statt der Vorrede

die Antwort

des Herrn Kriminalraths Amelang

auf meine Anfrage

unter No. XXIII. der Beilagen

1) wird es mir erlaubt werden, meinen Prozeß abzudrucken?

2) wer censirt in diesem Falle?

3) die in Rede stehende Schrift macht ja einen Theil der Prozeßakten mit aus; wird diese als Beilage mit abgedruckt werden können? oder hieße dies Kontrebande machen?

Berlin, den 20. Mai 1791.

Bald sollte ich dafür halten, Sie wollten nicht allein wissen, was ich glaube, sondern auch was ich denke. — Ich unterhalte mich aber gerne mit Ihnen, und aus diesem Grunde nehme ich um so weniger Anstand, Ihnen die aufgeworfene Fragen in Ihrem letzten Schreiben nach meinem besten Wissen zu beantworten.

Ihre

Ihre erste Frage schließt die allgemeine Betrachtung in sich:

ob überhaupt Rechtsstreitigkeiten durch den Druck zur Kenntniß des Publici gebracht werden können.

Schon die Erfahrung beantwortet diese Frage zu Ihrem Vortheil. Wir haben unzählige Sammlungen von Rechtsfällen, richterlichen Aussprüchen, Präjudizien und Ausführungen mit Belägen. Einige der erstern haben selbst solche Autorität in Gerichtshöfen erhalten, daß sie in ähnlichen Fällen als Gründe der Entscheidung mit aufgestellt werden; und denn kann es Ihnen nicht entgangen seyn, daß der ganze Rechtsstreit des Doktor Stark mit dem Ober-Consistorialrath Gedike und Doktor Biester noch neuerlich abgedruckt worden. Der Geheime Rath von Arnim ließ vor einigen Jahren seinen

Rechts-

Rechtsstreit gegen die Vertreter der Städtekasse abdrucken, und nur noch ganz zuletzt sind in der zur Zeit noch ganz unentschiedenen Sache der Marggräflich Heinrichschen Allodial-Erben Königliche Hoheiten, mit den Marggräflich Friedrichschen Prinzessinnen Königliche Hoheiten, und der Herzogin von Meklenburg Durchlaucht, sämtliche Satzschriften abgedruckt zu den Akten geliefert und im Publiko verbreitet worden. Eben so wird es in andern Fächern der Gelehrsamkeit gehalten. Die Medici haben uns mit Bekanntmachung guter und schlechter Kuren zur Nachahmung und zur Warnung reichlich beehrt, und es muß eben so erlaubt seyn, das Publikum von einer verlornen Geldanforderung, als mit dem Verluste der Gesundheit zu unterhalten. Dies stimmt auch ganz mit den Grundsätzen einer wohlverstandenen Publicität.

Die Rechtspflege kann nicht anders als dabei gewinnen, wenn jeder Richter bei jedem Schritte, welchen er thut, sich die Möglichkeit denkt, daß Zeitgenossen und Nachkommen ihn erforschen und ihn prüfen. Die öffentliche Bekanntmachung gerichtlicher Akten befördert die anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit, welche das Censur-Edikt nicht gehindert wissen will. Eben dieses Edikt erwähnt §. V. die Methode eines strengen wissentschaftlichen und sachkundigen faßlichen Vortrages als eines Umstandes, der die Erlaubniß zum Druck erleichtert; und in einem Prozeß ist die Art zur Erforschung der Wahrheit sogar durch Gesetze bestimmt, und nur denen vollkommen faßlich, welche diese kennen.

Am wenigsten sollte ich dafür halten, könne man einer bei dem Richter sachfällig

gewor-

gewordenen Parthei, in welcher Lage Sie Sich befinden, es versagen, den Fall dem sachkundigen Publiko vorzulegen, und je nachdem dasselbe dem Urtheile beistimmt, oder demselben widerspricht, sich zu überzeugen, oder sich zu trösten.

Der Druck der Akten ist in Privathändeln das, was die Geschichte in Absicht großer Weltbegebenheiten ist.

Weder jene noch diese ändern das Geschehene, sind aber belehrend für die Zukunft, zur Nachahmung oder zur Warnung.

Ich stehe Ihnen dafür, daß eben dies auch die Gesinnung des Hochpreißl. Kammergerichts seyn wird, und daß Sie von diesem die Erlaubniß zum Druck der zu Ihrem Prozeß gehörigen Aktenstücke gewiß erhalten werden. Sie haben sich daher nur an selbiges mit Ihrem Gesuche um diese Freiheit zu wenden.

Dieses Kollegium ist aber auch in gegenwärtigem Falle die richtige Behörde, welche Ihnen das Imprimatur ertheilen kann. Dies aus einem dreifachen Gesichtspunkte,

a) ist es das Kollegium, in dessen Registratur die Akten verwahret sind, deren Abdruck Sie verlangen;

b) die Censurbehörde;

c) der Gerichtshof, von welchem in Ihrem Rechtsstreite, den sie dem Publiko vorlegen wollen, erkannt worden.

Das erste dieser Verhältnisse ist den beiden andern untergeordnet; es kommt also nur auf die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit dieser letztern an.

In Berlin, so wie in der ganzen Mittel- und Ukermark, sollen nach dem Censur-Edikte vom 19. December 1788 §. 3. n. 2. alle

alle juristische und in das Justizwesen einschlagende Schriften, bei dem Kammergerichte censiret werden. Ein Prozeß-Aktenstück ist unstreitig eine solche Schrift.

Ihre zweite Frage war hiermit auch beantwortet. Bloß dadurch wird sie noch einigermaßen schwierig,

daß die kleine Schrift, welche zu diesem Prozesse Gelegenheit gegeben hat, und theologischen Inhalts ist, auch ein Prozeß-Aktenstück geworden.

Allein der ganze Prozeß, welcher seinem Hauptinhalte nach eine juristische Schrift bleibt, hört es nicht auf zu seyn, sondern ist bloß durch jene Schrift vermischten Inhalts geworden, so daß auch nach der No. 5. §. III. das Kammergericht nunmehr die gesetzliche Censurbehörde dieser Schrift, als eines Theils der bei demselben verhandelten Prozeßakten wird.

Die

Die dritte Frage ist etwas bedenklich; allein es läßt sich vermuthen, daß Ein Hochlöbliches Kollegium auch hier zu Ihrem Vortheil beschliessen werde.

Diese Schrift hört als ein Theil jener Akten auf, eine theologische Abhandlung zu seyn. Sie ist ein so wesentliches Stück der gerichtlichen Akten, daß ohne selbige das Verfahren des Richters sich nicht ganz beurtheilen läßt Gleichwohl ist der Zweck des Drucks der Akten gerade die Vorlegung des Falls zur Beurtheilung des Publici. Die Erlaubniß zu dieser Vorlegung könnte man einer Parthei, nach meinen vorgetragenen Grundsätzen, nur denn versagen, wenn mit dem Rechte derselben auf diese öffentliche Bekanntmachung diejenige höhere Rücksicht auf das Wohl des Staates, auf Religion und gute Sitten in Kollision käme, welche

das

das Censur-Edikt gleich in seinem Eingange bezeichnet. Daß nun dieses nicht der Fall seyn soll, hat das Kammergericht in seinem Erkenntnisse anerkannt, und es würde sich widersprechen, wenn es itzt den Druck der Schrift, als Theil des Prozesses, verweigerte.

Wenn Sie Sich des Abdrucks des Würzerschen Erkenntnisses in den Annalen des Herrn Kammergerichtsraths Klein erinnern; so finden Sie gerade in diesem Erkenntnisse der Kriminaldeputation die Stellen, welche in der Würzerschen Schrift beleidigten, mit abgedruckt.

In dem Erkenntnisse wider den Doktor Barth, wegen der von ihm geschriebenen Posse über das Religions-Edikt, sind gerade die zu seiner Verurtheilung ausgehobenen Stellen mit abgedruckt; wie sollte man daher bei Ihnen eine Ausnahme machen? Er-

laub-

laubniß zum Druck verstümmelter Akten kränket das Recht, welches eine Parthei auf Publicität hat, und würde Verdacht gegen den Richter erregen; denn es schiene, als trüge er Bedenken, dem Publiko seine Schritte zu zeigen. Nach meiner Einsicht haben Sie daher auch dieserhalb die günstigste Verfügung zu erwarten.

Leben Sie wohl!

Amelang.

Geschichte des Prozesses selbst.

Die bei Frommans Erben zu Züllichau im Jahre 1790 erschienene kleine Schrift unter dem Titel:

Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig, und wie muß er beschaffen seyn?

gab zu einer von dem Herrn Prediger Gebhardt allhier entworfenen Schrift Gelegenheit, welche er unter dem Titel verfaßte:

Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? zur Behauptung seiner Meinung beygebracht hat.

Der Herr Prediger überließ mir diese Schrift zum Druck.

Ich überreichte sie unterm 25. November 1790 dem Königlichen Ober-Consistorium, als der Censurbehörde, um die Erlaubniß zu erhalten, sie abdrucken zu dürfen. Nach der Verfassung jenes Collegii wurde diese Schrift von dessen Chef dem Königl. Ober-Consistorial-Präsidenten Herrn Thomas **Philipp von der Hagen** einem Mitgliede desselben zur Censur zugetheilt.

Das Loos traf den Herrn Ober-Consistorialrath und Probst Zöllner. Er las jenes Manuscript, hielt es mit den Grundsätzen des Censur-Edikts beisammen, und gab sein Gutachten mit folgenden Worten ab:

„In dieser kleinen Schrift finde ich „nichts, weswegen ihr das Imprimatur versagt werden müsse.

Zöllner.

und hierauf ertheilte der gedachte Herr Ober-

Con-

Consistorial-Präsident von der Hagen dem Manuscripte die Erlaubniß zum Druck, mit den Worten:

Imprimatur

den 25. November 1790.

von der Hagen.

Nunmehr machte ich mich an den Druck selbst, und weil ich mir von dieser kleinen Schrift einen guten Absatz versprach, so benachrichtigte ich unterm 17. December v. J. das Publikum durch die Zeitungen,

daß diese Schrift bei mir zu haben sey.

Am 18. desselben Monaths erhielt ich aber das unter

No. I.

der Beilagen abgedruckte Schreiben des Königl. Preuß. Staats- und Justiz-Ministers von Wöllner Excellenz, worinn er mir sagt:

daß ich bis auf weitere Ordre und bei fiskalischer Strafe von Einhundert Dukaten,

katen, kein Exemplar verkaufen solle; auch daß mir sofort, den Verfasser sowohl als den Censor der Broschüre anzuzeigen, aufgegeben würde.

An den Ober-Consistorial-Präsidenten Herrn **von der Hagen** ergieng unterm 20. December 1790 das unter

No. II.

befindliche Rescript des Etats- und Justizministers **von Wöllner** Excellenz, worinn von der censirten Schrift gesagt wird,

sie führe offenbar einen sträflichen Tadel der von Seiner Königlichen Majestät verordneten Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion mit sich, und laufe der Inhalt derselben grade zu gegen die landesväterliche Intention Seiner Königlichen Majestät.

Er befahl auch,

dem Censor einen derben Verweis zu geben,

geben, mir aber bekannt zu machen: wie es bei der mir bereits verbotenen Debitirung derselben nach wie vor sein Verbleiben habe, und ich mich wegen der Druckkosten an den Verfasser und Censor zu halten hätte.

Der Herr Ober-Consistorialrath Zöllner, dem als Censor dieses Rescript vorgelegt seyn mußte, versuchte, jenen Verweis unterm 3. Jänner 1791 von sich abzulehnen; allein er erhielt unterm 4. desselben Monats das unter

No. III.

angeschlossene Rescript.

An mich erließ das Königliche Ober-Consistorium das unter

No. IV.

abgedruckte Rescript vom 11. Januar 1791, welches jenen Befehl des Herrn Etatsministers von Wöllner befolgte. Ich hatte bereits 500 Exemplare von der in Rede stehenden Schrift abdrucken lassen, ohnerachtet ich auf einen Absatz

von

von 1000 Stück derselben fast sicher rechnen, und diese, da ich die Schrift selbst druckte, auch leicht veranstalten konnte. Ich berechnete die dieserhalb gehabte Kosten und den mir entzogenen Verdienst auf 70 Thlr., setzte ihn aber ganz billig auf 41 Thlr. 16 Gr. herunter, und fertigte nunmehr jedem der beiden Herren, an welche mich das Ober-Consistorium zu meiner Schadloshaltung verwiesen hatte, die Rechnung derselben zu, weil ich nichts gewisseres glaubte, als daß sie in Güte die Sache abmachen, und so eine sträfliche Handlung, deren sie hiebei bezüchtiget wurden, nicht an Tageslicht kommen lassen würden. Allein ich täuschte mich. Ich erhielt statt meiner Befriedigung eine abschlägliche Antwort, wie die Anlagen unter

No. V. und VI.

besagen; ja der Herr Ober-Consistorialrath Zöllner hielt sich sogar für beleidiget, daß ich in meiner Forderung an ihn billig seyn wollte.

Nunmehr sahe ich mich genöthiget, unterm

term 17. Januar a. c. eine Klage beim Kammergerichte, sowohl gegen den Herrn Prediger Gebhardt, den Verfasser, als auch gegen den Ober-Consistorialrath Zöllner, den Censor, einzureichen, erhielt aber darauf unterm 20. Januar das unter

No. VII.

der Beilagen befindliche Dekret, durch welches mir die Klage gegen den Verfasser sofort abgeschlagen, in Ansehung des Censors aber verfügt wurde, daß ich zuvörderst anzuzeigen hätte:

> warum ich meine Klage gegen den Ober-Consistorialrath Zöllner richtete, da doch der Präsident von der Hagen die Erlaubniß zum Druck ertheilt habe?

Diese Verfügung hatte ihren Grund in dem oben angeführten, aus der Verfassung der Censurbehörde sich ergebenden Umstand, daß der Präsident, wenn auch ein anderes Mitglied des Collegii censiret, doch das Manuscript mit dem Worte Imprimatur bezeichnet.

Diese

Diese Verfassung, und daß der Herr Ober-Consistorialrath Zöllner wirklich Censor gewesen, zeigte ich dem Kammergerichte unterm 14. Februar an; und es erfolgte hierauf unterm 17. Februar das unter

No. VIII.

angeschlossene Dekret, vermittelst welchem sofort ein Instruktionstermin angesetzt wurde.

Aus Besorgniß, daß ich als Laye in Rücksicht des einzuleitenden Ganges eines Rechtsstreits etwas versehen mögte, wandte ich mich an den Herrn Kriminalrath Amelang, und bat ihn, mich in diesem Prozeß in der Eigenschaft eines beim Kammergerichte recipirten Justizkommissarii zu assistiren, zumal es meine Geschäfte nicht erlaubten, jederzeit persönlich zu erscheinen.

Dieser substantiirte in dem Termine vom 4. März d. J. nicht allein meine bisher stückweis zusammengetragene Klage und goß sie in die gehörige Form, sondern fand es auch nöthig

thig und nützlich, des Geheimen Etats- und Justizministers Herrn von Wöllner Excellenz litem zu denunciiren.

Die Verhandlung vom 4. März d. J. selbst, welche ich unter

No. IX.

beigefüget, ergiebet dies mit mehrerem, so wie auch selbige die Einlassung des Herrn Ober-Consistorialrath Zöllner, vorgetragen durch den Herrn Justizkommissarius Uhden, enthält.

Die dieser beigefügt gewesenen Abschriften der Rescripte vom 20. Decbr. v. J. und vom 4. Januar d. J. sind diejenigen, welche bereits unter No. II. und III. der Beilagen abgedruckt sich befinden. Ich füge hier nur noch unter

No. X.

die Abschrift derjenigen Vorstellung vom 3. Januar d. J. bei, deren in dem Protokoll vom 4. März unter dem Buchstaben F gedacht wird, und bemerke zugleich, daß der Herr

Ober-

Ober = Consistorialrath Zöllner diese Vorstellung bei der Behörde als ein Gesuch, welches bloß sein Amt betraf, ohne Stempel eingereicht hatte. Hiermit wird die Aeußerung am Ende des Rescripts vom 4. Januar d. J. verständlicher seyn.

Auf die unter

No. XI.

beyliegende Anzeige der beiden zur Instruktion des Prozesses Abgeordneten des Collegii, des Herrn Kammergerichtsrath Eisenberg und des Herrn Legationsraths Freiherrn von Humboldt, erfolgte das unter

No. XII.

angeschlossene Dekret vom 10. März, und in dem hierauf folgenden Termin vom 17. März wurde nun, wie die Beilage unter

No. XIII.

besaget, die Instruktion förmlich geschlossen, die Streitpunkte bestimmt, beiderseitigen Anwälden auch hierauf durch das Dekret vom

21. März 1791, unter

No. XIV.

eine 14tägige Frist zur Beibringung der Deduktion verstattet.

Unter

No. XV.

ist die von dem Herrn Ober-Consistorialrath Zöllner für sich selbst angefertigte, und von seinem Herrn Sachwalter legalisirte Schrift abgedruckt, welche letzterer mit der Vorstellung vom 7. April d. J. unter

No. XVI.

dem Hochlöbl. Kammergerichte überreichte.

Die XVIIte Beilage enthält die Ausführung meiner Gerechtsame, durch meinen Anwald den Kriminalrath Amelang verfaßt.

Beide Schriften wurden zu den Akten verstattet und diese durch das unter

No. XVIII.

angeschlossene Dekret vom 21. April bei dem Instruktions-Senat des Kammergerichts zum Spruch vorgelegt.

Unter

Unter

No. XIX.

liefere ich endlich die für mich so nachtheilige Sentenz des Hochpreißl. Kammergerichts. Dieser füge ich noch die Anlagen

XX. XXI. XXII. XXIII. und XXIV.

bei. Sie enthalten den ganzen Briefwechsel, welchen dieser Prozeß mit meinem Sachwalter, nach erfolgter Sentenz, theils über die zu ergreifende und fortzusetzende Appellation, theils über die Befugniß zum Druck der Akten, veranlaßt hat. Von selbigem habe ich dessen Antwort auf meinen Anfrage unter

No. XXIII.

dieser Geschicht emeines Prozesses, statt Vorrede, vordrucken lassen.

Da ich diesen Rechtshandel einmal verloren habe, so soll mir das Urtheil des Publikums gleichgültig seyn; wenigstens wird mich die

Sentenz

Sentenz des Kammergerichts für das üble Gerücht schützen, daß ich wider das Königliche Censur-Edikt etwas unternommen, und mich auf Kosten der Religion und der Ruhe des Staats zu bereichern gesucht hätte.

Unger.

Berlin, den 20. Juny 1791.

I.

Abschrift des Briefes vom Minister Herrn von Wöllner.

Dem Herrn Buchdrucker Unger wird hierdurch aufgegeben, sofort den Verfasser sowohl, als den Censor der Broschüre:

Prüfung der Gründe: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? rc. rc.

anzuzeigen, und bei hundert Dukaten fiskalischer Strafe, kein Exemplar bis auf weitere Ordre zu verkaufen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Wöllner.

den 18. Decbr. 1790.

II.

Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm**, König von Preussen rc. rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester Rath, Lieber Getreuer! Einliegende in dem Ungerschen Verlag alhier befindliche Broschüre, **Prüfung der Gründe u. s. w.** führt offenbar einen sträflichen Tadel der von Uns Allerhöchst verordneten Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion mit sich, und läuft der Inhalt derselben gradezu wider Unsere landesväterliche Intention. Gleichwie Wir dannenhero gnädigst nicht gemeinet sind, die Ausbreitung und den Verkauf dieser Druckschrift in Unsern Landen auf irgend eine Art zu gestatten, also ist auch zugleich Unser Wille und gnädigstes Ansinnen hiermit an Euch, daß Ihr dem Censori dieserhalb einen derben Verweis geben, dem Buchdrucker **Unger** aber bekannt machen sollet, wie es bei der ihm bereits verbotenen Debitirung derselben nach wie vor sein

Ver-

verbleiben, und er sich wegen der Druckkosten an den Verfasser und Censorem zu halten habe. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20. December 1790.

Auf Sr. Königlichen Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

Wöllner.

An
den Ober-Consistorial-Präsidenten
von der Hagen.

pr. den 27. Decbr. 1790.

III.

Empfangen den 10. Januar 1791.
Zöllner.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. Unser Allergnädigster Herr, haben aus der vorgestrigen Eingabe Dero Ober-Consistorialraths Zöllner nicht anders als mit äußerstem Befremden ersehen können, wie derselbe sich für den Censorem der in dem Ungerschen Buchladen ohnlängst erschienenen Schrift: **Prüfung der Gründe rc. rc.** bekenne, als welche nichts geringeres zum Zwecke hat, denn die von Ihnen Allerhöchstselbst bereits vor geraumer Zeit befohlne Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion, als unnöthig, überflüßig, und sogar schädlich, im Publiko darzustellen, und dergleichen grade zu einer Zeit vorzuspiegeln, da, wie Supplikant selbst am besten weiß, dieses allgemeine Lehrbuch bereits in der Arbeit ist, und bald öffentlich bekannt gemacht werden soll. Daß nun eine solche, wider landesherrliche Verordnungen

nungen anlaufende Charteke, deren Ausbreitung man, in Hinsicht des daraus entstehenden Schadens und der wenigen Achtung für Königliche Befehle, zu verbieten sich genöthiget gesehen, und welche überdies eine fiskalische Strafe billig verdiente, sich daher keineswegs zum Druck qualificire, solches hätte bei dem darzu erforderlichen, nur geringen Grad von Beurtheilungskraft, besonders dem Censori denn doch auffallen müssen; mithin demselben, das Manuscript dem Verfasser oder Verleger mit diesem Verbot zurückzugeben, allerdings obgelegen; wogegen der Censor, weit entfernt solches zu thun, nicht nur damals diesen Druck gut geheißen hat, sondern auch noch jetzt Recht übrig zu haben, und den dieserhalb wohlverdienten Verweis nicht an sich kommen lassen zu dürfen, vermeinet.

Wenn dannenhero, in Betracht alles dessen, Supplikant auf die sogar formirte Prätension, diesen ganzen Handel zum rechtlichen Gehör und Erkenntniß einleiten zu lassen, hierdurch zum Bescheid erhält, daß die Sache in keinem Betracht dazu angethan sey, vielmehr es bei der unter

dem

dem 22. December pr. an den Ober-Consistorial-Präsidenten **von der Hagen** ergangenen Verfügung lediglich sein Bewenden haben müsse; also wird auch der, diesem anbefohlne Verweis, hiermit auf das bündigste wiederholet, und Supplikant alles Ernstes bedeutet, wie es bei selbigem, falls er sich folgends dergleichen Schriften das **Imprimatur** beizufügen, wiederum unterfangen sollte, nicht verbleiben, sondern derselbe mit einer nahmhaften Strafe belegt zu werden, sich zu versehen haben dürfte; wobei es sodann gar nicht auf seine Ueberzeugung, sondern auf die Thatsache selbst ankommen kann; so wie derselbe wegen des jetzt zu seiner Vorstellung nicht adhibirten Stempelbogens — Supplikant mag nun von seinem Fehler überzeugt seyn oder nicht, — in die gesetzmäßige Strafe genommen wird.

Berlin, am 4. Januar 1791.

Auf Sr. Königlichen Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

von Wöllner.

Resolution
für den Ober-Consistorialrath Zöllner
allhier.

IV.

Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. rc. Unser Allergnädigster Herr, lassen dem Buchdrucker **Unger** allhier hiermit gnädigst bekannt machen, daß es nach dem aus dem Geistlichen Departement an das Ober-Consistorium ergangenen Rescript dabei bliebe, daß die in seinem Verlag herausgekommene kleine Schrift: **Prüfung der Gründe** rc. rc. wie ihm schon anbefohlen ist, **schlechterdings nicht debitirt** werden solle, und er wegen der Druckkosten sich an den Verfasser und Censor zu halten habe.

Gegeben Berlin, den 11. Jänner 1791.

T. P. von der Hagen.

v. Irwing.

V.

V.

Ew. &c. haben mir heute eine Rechnung über 20 Thlr. 20 Gr. zugesandt, die Sie auf meinen Theil zur Entschädigung für die Kosten des Drucks der Schrift: Prüfung der Gründe &c. verlangen.

Da ich mich nie entschließen werde, diese Forderung anders, als nach rechtlichem Erkenntniß zu bezahlen; so überlaße ich es Denenselben mich deshalb bei dem Königlichen Kammergerichte zu belangen; und da es in der That etwas Beleidigendes für mich hat, daß Sie, gleichsam aus Nachsicht gegen mich, etwas von dem Ihnen zukommenden Rechte wollen schwinden lassen; so ersuche ich Sie recht sehr: Ihr volles vermeintliches Recht gegen mich geltend zu machen.

Joh. Friedrich Zöllner.

den 11. Januar 1791.

VI.

Ew. — machen mir bekannt, daß ich auf einen Befehl höheres Orts, Denenselben die Hälfte des Schadens, welcher Ihnen durch das Verbot meiner Schrift zugefügt worden, mit 20 Thlr. 20 Gr. ersetzen soll. Da ich nun nichts begangen habe, weshalb ich um 20 Thlr. gestraft werden könnte; so glaube ich recht zu thun, diese Schuldforderung von der Hand zu weisen, und hiermit zu erklären: daß ich mich zur Bezahlung derselben auf keine Weise für verbunden achte.

Ich ermangele nicht, Ew. — von dieser meiner Entschließung Nachricht zu geben, und erwarte ruhig alle diejenigen Maaßregeln, welche Sie in dieser Sache etwa zu ergreifen für gut finden möchten.

Gebhard.

den 15. Januar. 1791.

VII.

Dekret

auf die Klage des Buchdruckers Johann Friedrich Unger vom 17. Januar 1791 gegen den Prediger Gebhard, als Verfasser der Schrift: Prüfung der Gründe rc. rc. und den Censorem derselben, Ober-Consistorialrath Zöllner.

Es findet die Klage wider den Verfasser der Schrift nicht Statt, da der Kläger selbst nicht zu behaupten vermag, daß hier einer von den Fällen vorhanden sey, in welchen ein Verfasser, welcher seine Schrift zur Censur vorgelegt hat, nach dem VIIten Artikel des Censur-Edikts verantwortlich bleibt.

Eben so wenig findet für itzt eine Klage wider den Ober-Consistorialrath Zöllner Statt; vielmehr hat der Kläger zuvörderst anzuzeigen: warum er gegen denselben Klage erhebe, da doch

der

der Präsident von der Hagen die Erlaubniß zum Druck ertheilet habe?

Dem Kläger ist zu seiner Achtung eine Abschrift dieses Dekrets zu ertheilen.

Berlin,

am 20. Januar 1791.

von Raumer.

VIII.

Dekret

auf die anderweite Vorstellung des Buchdrukkers Unger vom 14. February 1791.

1. Es wird, damit diese Sache durch Urtheil und Recht entschieden werde, ein Termin zur Instruktion auf den 4. März a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Legationsrath **von Humboldt** unter der Direktion des Kammergerichtsrath **Eisenberg** angesetzt, zu welchem der Ober=Consistorialrath **Zöllner**, unter abschriftlicher Mittheilung der gegenwärtigen Eingabe seines Gegners, wie auch der Klageanmeldung, und ihrer sämmtlichen Beilagen, nämlich der Schrift selbst und der beiden Billets vom 1. und 15. Januar a. c. vom Blatt 1 — 10 der Akten, da alle diese Stücke das Faktum vollständig enthalten, schriftlich vorzuladen ist, mit der

Bekannt=

Bekanntmachung, daß, in dem Fall seines Ausbleibens, ihm die Kosten des Termins zur Last fallen werden.

2. Der Kläger ist durch eine Abschrift dieses Dekrets zum Termin vorzuladen.

Berlin,
den 17. Februar 1791.

IX.

Actum Berlin, den 4. März 1791.

In Sachen des Buchdruckers **Johann Friedrich Unger** gegen den hiesigen Ober-Consistorialrath und Probst **Zöllner**, stehet auf heute Termin zur Beantwortung der Klage und Instruktion der Sache an. In demselben erschien, Namens des Klägers, der Kriminalrath **Amelang**, Namens des Beklagten, der Justizkommissarius **Uhden**; und beide überreichten die gesetzlichen Vollmachten zu den Akten.

Der Kriminalrath **Amelang** erklärte zuvörderst, daß er es für nothwendig halte, die von seinem Mandanten angebrachte Klage, die Thatsache, worauf sie beruhe, und die Rechtsgründe, wodurch er sie zu unterstützen gedenke, noch einmal zusammenhängend darzustellen. Denn in den beiden Eingaben desselben vom 11. Januar und 14. Februar c. sey dies theils nicht vollständig, theils nur zerstreut geschehen.

Sein

Sein Mandant, der Buchdrucker Unger allhier, habe eine kleine Schrift, unter folgendem Titel:

Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? zur Behauptung seiner Meinung beigebracht hat,

in Verlag genommen. Den Vorschriften des Censur-Edikts gemäß, habe er dieselbe dem Königlichen Ober-Consistorio zur Censur vorgelegt, und dieses habe ihm das Imprimatur unterm 25. November pr. ertheilt, wie das im Original zu den Akten gebrachte Manuscript selbst ausweise. Auf diese Erlaubniß habe er die Schrift gedruckt und am 11. December pr. in den Zeitungen bekannt gemacht. Allein unterm 18. ejusd. mens. sei ihm von dem Staats- und Justizminister **von Wöllner** durch ein Schreiben befohlen worden,

„bis auf weitere Ordre und bei Vermei„dung von hundert Dukaten fiskalischer „Strafe, kein Exemplar dieser Schrift „weiter zu verkaufen.

Diesen

Diesen Befehl habe er befolgt, und ferneren Bescheid erwartet, welchen er auch unterm 14. Januar c. vom Ober-Consistorio erhalten. Durch denselben sei ihm angedeutet worden, daß, nach einem aus dem Geistlichen Departement an das Ober-Consistorium ergangenen Rescripte, es bei dem Verbote des Verkaufs der Schrift lediglich sein Bewenden habe; wegen der Druckkosten aber er sich an den Verfasser und Censor halten müsse.

Diese Resolution des Ober-Consistorii vom 11. Januar c. habe sein Mandant seiner ersten Eingabe wörtlich eingerückt. Verfasser der Schrift sey der hiesige reformirte Prediger **Gebhard**; Censor, nach der allgemeinen Sage, der Rath **Zöllner** gewesen. An beide habe sich nun, in Gefolge des vorangeführten Rescripts, sein Mandant gewendet, und ihnen die Rechnung der von ihm veranstalteten Auflage, welche er Anfangs nur vorläufig 500 Stück Exemplare stark machen lassen, zugeschickt. Allein beide hätten, laut ihren schon bei den Akten befindlichen Antwortsschreiben, die Bezahlung verweigert, und der Rath **Zöllner** sich sogar beleidiget gefunden, daß

sein Mandant nicht die ganze ihm zustehende Summe, sondern nur einen sehr mäßigen Ersatz seiner Auslagen verlangt habe. Hierdurch sey er genöthigt worden, eine gerichtliche Klage gegen dieselben anzustellen.

Mit derselben sey er nun zwar durch das Dekret vom 20. Januar c. gegen den Prediger **Gebhard** abgewiesen worden, weil derselbe, als Verfasser, nach den Vorschriften und insbesondere dem §. 7. des Censur-Edikts, nicht weiter verantwortlich bleibe. Um so mehr aber müsse er gegen den Rath **Zöllner** als Censor gehört werden. Denn das ertheilte Imprimatur sey es gerade, welches seinen Schaden verursacht habe, indem er ohne dasselbe die Schrift nicht gedruckt haben würde; und überdies verwiese ihn das Rescript ausdrücklich an denselben. Von ihm sey er daher befugt, den Ersatz seines Schadens zu fordern. Was nun die Berechnung dieses Schadens betreffe, so habe er zwar noch nicht mehr als 500 Exemplare der Schrift gedruckt; allein mit Gewißheit habe er darauf rechnen können, 1000 Exemplare davon abzusetzen; und nur,

weil er, da er zugleich Buchdrucker sey, immer sogleich, und ohne große Unkosten eine neue Auflage veranstalten könne, habe er die erste so klein eingerichtet. Mit 1000 Exemplaren würde er, mit Inbegriff der Druckkosten, 83 Thlr. 8 Gr. verdient haben. Unmöglich könne er nun hier mit den Druckkosten allein zufrieden seyn. Er sey zugleich Verleger der Schrift, und könne mit Recht darauf rechnen, an seinen Verlagsbüchern mehr, als die Druckkosten, und noch ausserdem einen billigen Gewinn zu verdienen. Aufs mindeste müsse er daher eine Schadloshaltung von 70 Thlr. verlangen.

Der Kriminalrath **Amelang** trug daher darauf an:

> Beklagten, den Rath Zöllner, nach gehörter Sache für schuldig zu erkennen, dem Kläger eine Schadloshaltung von 70 Thlr. in Courant, nebst 5 pro Cent Zinsen, vom Tage der insinuirten Klage an, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, und sämmtliche Prozeßkosten zu erstatten.

Die

Die Gründe, welche diesen Antrag rechtfertigten, fuhr der Kriminalrath **Amelang** weiter fort, wären völlig klar in der vorangeschickten Geschichtserzählung enthalten. Denn aus derselben gehe hervor, daß sein Mandant sich schlechterdings keine Schuld beizumessen, vielmehr alle Vorschriften des Censur-Edikts auf das pünktlichste beobachtet habe. Unmöglich könne daher derselbe den Schaden tragen, welcher ihm durch das vom Geistlichen Departement ergangene Verbot des Verkaufs der oft erwähnten Schrift zugefügt worden sey. Das ihm durch das Consistorium unterm 11. Januar c. bekannt gemachte Reseript des Geistlichen Departements verweise ihn an den Verfasser und Censor. Dieser Anweisung müsse er folgen, und da er mit seiner Klage gegen den Verfasser abgewiesen worden sey, sich allein an den Censor halten. Dies Reseript könne er daher auch nur als seinen einzigen Klagegrund anführen. Daß aber der Rath Zöllner wirklich Censor gewesen, werde derselbe nicht läugnen.

Leicht könne indeß der Beklagte dem Kläger

die Einwendung entgegensetzen, daß er den ihm als Censor vorgeschriebenen Grundsätzen nicht zuwider gehandelt habe, und daher auch nicht gezwungen werden könne, einen Schaden zu ersetzen, welchen er weder mit Vorsatz, noch aus Versehen veranlasset; und er halte es daher für nothwendig, sich auch auf diesen Fall vorzubereiten.

Sollte sein Mandant sich auf die Erörterung dieser Einwendung einlassen müssen; so werde seine Sache dadurch in eine mißliche Lage gesetzt werden. Denn er, als Verleger der Schrift, habe bloß diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche das Censur-Edikt den Buchhändlern und Buchdruckern ertheile, und der Inhalt der Schrift und die Frage: in wiefern derselben der Druck verstattet werden könne, oder nicht? gehe ihn schlechterdings nichts an. Es könne daher durch diese Einwendung leicht auch die Entscheidung der ganzen Sache zweifelhaft werden. Wie indeß diese irgend ausfallen möchte; so sey doch immer soviel klar, daß sein Mandant außer aller Schuld sey.

Er

Er habe das Manuscript zur Censur vorgelegt, und es nicht anders drucken lassen, als es das **Imprimatur** erhalten habe. Mehr fordere keine Verordnung von einem Verleger oder Buchdrucker. Da er nun dennoch einen Schaden erlitten; so müsse ihm dieser auf jeden Fall ersetzt werden. Nur wer zu diesem Ersatze verbunden sey? könne zweifelhaft scheinen.

Indeß sey doch nach der Lage der Sache, nur Einer von folgenden beiden Fällen möglich. Entweder der Rath **Zöllner** müsse, gegen die Grundsätze des Censur-Edikts, der Schrift das **Imprimatur** ertheilt; oder der Minister **von Wöllner** müsse gegen eben diese Grundsätze den Verkauf derselben verboten und den Kläger wegen der Druckkosten an den Censor verwiesen haben. Wer von Beiden nun den Fehler begangen, sey dem Kläger verantwortlich. Denn sey die Schrift den im

§. 2. des Censur-Edikts

aufgestellten Grundsätzen zuwider, so habe der Rath **Zöllner** ihr nicht das **Imprimatur** ertheilen dürfen; und im entgegengesetzten Falle

habe

habe der Minister von Wöllner, als Chef einer zur Censur verordneten Behörde, nach

§. 11. des Censur-Edikts,

den Verkauf nicht untersagen dürfen. Sollte daher der Rath Zöllner von der gegen ihn angestellten Klage lediglich entbunden werden; so sey es keinem Zweifel unterworfen, daß dem Kläger alsdann gegen den Minister von Wöllner seinen Regreß zu nehmen freistehen würde. Denn alsdenn sey der Minister von Wöllner grade derjenige, welcher durch sein Verfahren den Schaden des Klägers verursacht habe. Um sich nun diesen Regreß in seiner ganzen Kraft vorzubehalten, und seinem Rechte nichts zu vergeben; und auf Erörterung der Frage: ob der Rath Zöllner seiner Pflicht, als Censor, getreu gewesen sey, oder nicht? sich nicht selbst einlassen zu dürfen, vielmehr dabei von demjenigen assistirt zu werden, welcher den Rath Zöllner für verbunden zum Ersatze erklärt habe, wolle der Kläger dem Minister von Wöllner litem denunciiren. Und dieser Weg sey nun auch den gesetzlichen Vorschriften völlig gemäß; denn nach dem

Corp.

Corp. jur. Fr. P. 1. T. 17. §. 2.

finde Litisdenunciation überall da Statt, wo ein Regreß gegen den Litisdenunciaten begründet sey. Daß dies aber hier der Fall sey, gehe hinlänglich aus der oben erwähnten Lage der Sache hervor.

Der Kriminalrath **Amelang** trug daher noch darauf an:

> diese seine Litisdenunciation anzunehmen, und die deshalb nöthigen Verfügungen an den Minister **von Wöllner** zu erlassen.

Weiter wußte derselbe zu der angebrachten Klage nichts hinzuzusetzen.

Es wurde hierauf die auf diese Weise vervollständigte Klage mit dem Justizkommissarius **Uhden** Punkt für Punkt durchgegangen, und derselbe beantwortete sie Namens seines Mandanten folgendermaßen.

Beklagter, der Rath **Zöllner**, glaube nicht schuldig zu seyn, sich auf die Beschwerde des Klägers, so wie derselbe sie bis jetzt angebracht habe, einzulassen; denn auch so, wie er sie in

dem

dem heutigen Termin durch seinen Mandatarium, den Kriminalrath **Amelang**, vervollständigt habe, sey noch immer kein eigentlich rechtlicher Klagegrund angegeben. Das Rescript des Oberconsistorii und die darin enthaltene Anweisung, die Entschädigung wegen des untersagten Verkaufs der Schrift:

Prüfung der Gründe u. s. w.

von dem Beklagten zu fordern, könne dem Kläger kein Recht zur Klage gewähren. Der Natur der Sache nach, lasse sich kein anderer Klagegrund denken,

> als ein vom Beklagten bei der Censur der erwähnten Schrift darin begangenes Versehen, daß er derselben das **Imprimatur** nicht verweigert, ungeachtet dies nach seiner Pflicht, und nach den Vorschriften des Censur-Edikts hätte geschehen sollen.

Ob nun der Kläger dies behaupten, und womit er dies beweisen wolle? müsse der Beklagte abwarten, ehe er sich gehörig auf diese Forderung einlassen könne.

Um jedoch den Lauf dieses Prozesses nicht aufzu-

aufzuhalten, wolle der Beklagte den ganzen Hergang der Sache ohne allen Rückhalt darstellen.

Der Buchdrucker **Unger** habe am 25. November pr. die erwähnte Schrift beim Oberconsistorio im Manuscript eingereicht. Der Präsident des Collegii habe dies Manuscript auf den Beklagten zur Censur distribuirt, und der Beklagte, nach geschehener Durchlesung und Prüfung der Schrift, sein Gutachten mit folgenden Worten abgestattet:

„In dieser kleinen Schrift finde ich nichts,
„weswegen ihr das **Imprimatur** versagt
„werden müßte.

Zöllner.„

Hierauf habe die Schrift auch das **Imprimatur** erhalten. Nachdem der Druck derselben erfolgt, sey ein Rescript vom 20. Decbr. pr. an den Präsidenten **von der Hagen** ergangen, welches der Justizkommissarius **Uhden** abschriftlich zu den Akten gab. Dies Rescript sey dem Beklagten am 2. Januar c. von dem Präsidenten **von der Hagen** zugesendet worden, um sein vidi dabei zu bemerken. Dies habe der Beklagte gethan,

und zugleich eine Vorstellung bei dem geistlichen Departement unterm 3. Januar c. eingereicht; welche der Justizkommissarius **Uhden** gleichfalls in Abschrift zu den Akten überreichte. Auf diese Vorstellung sey unterm 4ten ejusdem abermals ein Rescript an ihn ergangen. Dies Rescript zeigte der Justizkommissarius **Uhden** in originali vor, und überreichte zugleich eine Abschrift desselben, welche Deputatus vidimirte und zu den Akten nahm, das Original aber dem Justizkommissarius **Uhden** zurückgab.

Aus diesem allen ersehe der Beklagte soviel, daß ihm ein bei der Censur begangenes Versehen zur Last gelegt werde. Da er aber hiervon nicht überzeugt sey, vielmehr noch jetzt glaube, daß er nach Pflicht und Gewissen gehandelt habe; so müsse er erwarten, ob der Kläger rechtlich darzuthun im Stande sey:

> daß sich Beklagter dolo vel culpa imputabuli dem Kläger zur Schadloshaltung verhaftet habe?

Was übrigens das geforderte Quantum betreffe, so könne der Beklagte sich gar nicht darauf ein-

lassen,

lassen, da dasselbe bloß in folle gefordert sey. Uebrigens habe es das Ansehen, als wolle der Kläger nicht bloß das damnum emergens, sondern auch das lucrum cessans fordern; und zur Begründung dieses Gesuchs würde denn doch unstreitig gehören, daß dem Beklagten, wenn nicht dolus, doch wenigstens eine dem dolo gleich zu achtende culpa lata nachgewiesen werde.

Aus diesen Gründen trug der Justizkommissarius **Uhden** darauf an:

> den Kläger mit der angestellten Klage lediglich abzuweisen, und in die Erstattung sämtlicher Prozeßkosten zu verurtheilen.

Auf diese Einwendungen erwiederte der Kriminalrath Amelang, daß, was die Weigerung des Beklagten betreffe, sich überhaupt auf die Klage nicht einzulassen, bevor ihm nicht ein pflichtwidriges Verfahren nachgewiesen sey, er sich hierüber Namens des Klägers nicht eher erklären könne, als bis in Absicht der von ihm nachgesuchten Litisdenunciation das Erforderliche verfügt sey, und der Minister **von Wöllner** sich darüber erklärt habe. Zu gleicher Zeit wolle er

alsdann die andere ihm entgegengesetzte Einwendung, in Absicht der Summe der Schadensersetzung beantworten. Er bitte daher, die heutige Verhandlung hier abzubrechen, und die Akten dem Collegio zur Verfügung über die von ihm nachgesuchte Litisdenunciation vorzulegen.

Es ist hierauf dies Protokoll geschlossen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von den Mandatarien beider Theile eigenhändig unterschrieben worden.

Amelang. Uhden.

a. u. s.

Eisenberg, als Deputirter. v. Humbold, qua Deputatus substit.

X.

Allerdurchlauchtigster ꝛc., Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allerhöchst geruhet, mittelst Rescripts vom 20. December v. J. an den Ober-Consistorial-Präsidenten von der Hagen zu verfügen,

> daß die im hiesigen Ungerschen Verlage gedruckte kleine Schrift: Prüfung der Gründe ꝛc. in Allerhöchstdero Landen nicht ausgebreitet, oder verkaufet werden, dem Censori dieserhalb ein derber Verweis gegeben werden, und der Buchdrukker Unger sich wegen der Druckkosten an den Verfasser und Censor halten solle.

Da ich Censor gedachter Schrift gewesen bin, und mich völlig überzeugt halte, daß ich bei dieser Censur weder eine Unachtsamkeit, noch ein

Ver-

Vergehen begangen habe; so kann ich mich eben so wenig dem kränkenden Verweise, als dem Ersatze der Druckkosten unterwerfen, und sehe mich gedrungen, **Ew. Königliche Majestät** allerunterthänigst zu bitten:

> daß Allerhöchstdieselben diese Verfügung aufzuheben geruhen, oder die Sache wenigstens zum rechtlichen Gehör und Urtheil einleiten lassen wollen.

Der ich in tiefster Submission ersterbe rc.

Ew. Königl. Majestät

Den 3. Januar 1791. allerunterthänigster

Zöllner.

XI.

Unterthänigste Anzeige in Sachen des Buchdruckers Johann Friedrich Unger, wider den Ober-Consistorialrath und Probst Zöllner.

In der Anlage überreiche ich das in vorstehender Sache unter dem 4. März c. aufgenommene Instruktions-Protokoll.

Der Mandatarius des Klägers, Kriminalrath Amelang, hat die von seinem Mandanten angemeldete Klage nunmehro vollständig und zusammenhängend vorgetragen, und der einzige Klagegrund, auf welchen er dieselbe stützt, ist das ihm durch die Verfügung des Ober-Consistorii vom 11. Januar a. c. bekannt gemachte Rescript des Geistlichen Departements. Auf einen andern, glaubt er, brauche sich der Kläger nicht einzulassen.

Er befürchtet indeß, der Beklagte möchte dem Kläger die Einwendung entgegensetzen:

daß

daß er demselben nicht anders zu irgend einer Schadloshaltung verbunden seyn könne, als wenn er eines pflichtwidrigen Betragens bei dem Censiren der Schrift: **Prüfung der Gründe** rc. überwiesen werde.

Auf diesen Fall nun, sagt er, könne von dem Kläger, als bloßem Verleger und Buchdrucker, nicht gefordert werden, sich auf die Erörterung dieser Einwendung einzulassen. Eben so wenig aber könne ihm auf der andern Seite verweigert werden, im Fall der Rath **Zöllner** auf den Grund dieser Einwendung von der Klage entbunden werden sollte, seinen Regreß weiter an den Minister **von Wöllner** zu nehmen. Denn der Kläger, welcher für seine Person außer aller Schuld sey, habe seinen Schaden entweder dadurch erlitten, daß der Rath **Zöllner** eine Schrift, welche nach dem Censur-Edikte nicht hätte gedruckt werden sollen, das **Imprimatur** ertheilt, oder dadurch, daß der Minister **von Wöllner** eine Schrift, welche nach dem Censur-Edikte zum Druck verstattet werden durfte, zu verkaufen

sen untersagt habe. Es müsse ihm daher auch derjenige gerecht werden, welcher von Beiden den Vorschriften des Censur-Edikts nicht getreu geblieben sey.

Um sich nun diesen Regreß in seiner ganzen Kraft vorzubehalten, und um nicht genöthigt zu seyn, sich auf die Erörterung der obenerwähnten Einwendung allein einzulassen, sondern dabei von demjenigen assistirt zu werden, an welchen ihm der Regreß zustehe, wählt Kläger den Weg der Litisdenunciation, oder eigentlich zu reden, die Adcitation gegen den Minister **von Wöllner**, und trägt darauf an:

die deshalb erforderlichen Verfügungen an denselben zu erlassen.

Der Beklagte erklärt, daß er das oft angeführte Rescript als einen rechtlichen Klagegrund keinesweges anerkenne, und ehe er sich auf die Klage einzulassen im Stande sey, erst abwarten müsse,

ob der Kläger ihn eines pflichtwidrigen Betragens bei dem Censiren der Schrift: **Prüfung der Gründe** rc. beschuldigen werde?

Jedoch erzählt er den ganzen Hergang der Sache, und die Art, wie er sich vom Anfange an dabei benommen.

Bei dieser Lage der Sache kommt es für itzt allein auf die Beurtheilung der Frage an:

ob die von dem Kläger nachgesuchte Litisdenunciation oder Adcitation Statt finde, oder nicht?

Alle Adcitation von Seiten des Klägers setzt ein solches Verhältniß zwischen dem Kläger und Adcitaten voraus, daß das Recht des ersteren von dem letzteren an denselben gekommen sey. Dies sagt die Prozeßordnung ausdrücklich,

P. I. T. 17. §. 2. ib. Ein Kläger, welchem die eingeklagte, von einem Dritten an ihn gediehene Forderung streitig gemacht wird, kann diesen seinen Auctorem adcitiren lassen.

Und die römischen Gesetze deuten dies durch den Ausdruck: **Auctor** an, mit welchem auch bei der allgemeinsten Bedeutung desselben, dennoch unstreitig kein anderer Sinn verbunden werden kann.

Bei

Bei dem ersten Anblicke nun scheint in vorliegender Sache grade ein solches Verhältniß obzuwalten.

Der Minister **von Wöllner** hat den Kläger an den Rath **Zöllner** verwiesen. In sofern scheint die Forderung desselben an den letztern von dem erstern herzurühren.

Ohne jedoch auch hier die Frage zu berühren, ob der Kläger, im Fall er mit seiner Klage gegen den Rath **Zöllner** abgewiesen würde, seinen Regreß an den Minister **von Wöllner** zu nehmen befugt sey, welche meiner Meinung nach allerdings bejaht werden müßte; so scheint mir doch so viel offenbar, daß der Minister **von Wöllner** nicht eigentlich Auctor des Rechts des Klägers an den Rath **Zöllner** ist. Wenn der Kläger wirklich ein gegründetes Recht gegen den Rath **Zöllner** oder den Minister **von Wöllner** hat, wie denn dies wohl unläugbar ist; so entspringt es allein aus einem Versehen des einen oder des andern. Es ist daher hier vielmehr der Fall, daß der Kläger zwei Beklagte hat, von welchen ihm jedoch der eine, nämlich

der

der Minister von Wöllner, nicht sogleich, sondern nur eventualiter verbunden ist. Daß aber auch ein solcher Fall eine Adcitation erlaube, scheint mir in der Prozeßordnung nicht gegründet.

In sofern und aus diesen Gründen halte ich daher das Gesuch des Klägers den Vorschriften der Prozeßordnung nicht gemäß.

Der Zweck des Klägers bei dem Adcitationsgesuch ist zwiefach;

1) wegen des künftigen Regresses völlig gesichert zu seyn.

2) Assistenz bei dem Laufe dieses Rechtsstreits zu erhalten.

In Absicht des ersteren Zwecks scheint mir die Adcitation im vorliegenden Falle nicht nothwendig.

Der jetzige Prozeß läuft, wie sich schon jetzt voraussehen läßt, auf bloße Rechtsfragen hinaus. Hierbei ist nicht abzusehen, wie die Sache durch die nicht erfolgende Litisdenunciation oder Adcitation vulnerirt werden könne, und in diesem Falle allein ist doch nur die Unterlassung der Litisdenunciation nach dem

C J. F. P. IV. T. 7. §. 2.

von nachtheiligen Folgen.

Vorzüglich scheint es daher dem Kläger auf die Assistenz bei diesem Prozesse anzukommen, und diese verlangt er mit unläugbarem Rechte. Er ist Verleger und Buchdrucker, und hat alle Pflichten erfüllt, welche ihm in dieser Eigenschaft nach dem Censur-Edikte obliegen. Sich auf den Inhalt der Schrift, und die Frage: ob derselben der Druck zu verstatten, oder zu versagen war? einzulassen, kann schlechterdings von ihm nicht gefordert werden.

Allein um zu diesem Endzwecke zu gelangen, giebt es ein, der Lage der Sache angemessenes Mittel: Kläger kann sich assistentiam fisci bei diesem Prozesse erbitten. Diese darf ihm, meines Erachtens, schlechterdings nicht versagt werden. Denn so lange es noch unausgemacht bleibt: ob er nicht durch ein Versehen eines Königlichen Bedienten Schaden litt? darf ihm der Staat seine Unterstützung bei Untersuchung dieser Frage nicht verweigern.

Ich trage demnach allerunterthänigst darauf an:

den Kläger mit dem angebrachten Adcitationsgesuch abzuweisen, demselben aber assistentiam fisci bei diesem Prozesse in der Person des Consistorialfiscals Huulbeck zu verstatten.

Berlin, den 8. März 1791.

Eisenberg, Deputirter.

v. Humboldt, qua Deput. substitutus.

XII.

Dekret

auf die Anzeige der Herren Deputirten vom 8ten März 1791.

Conclusum in pleno, daß die Litisdenunciation, da der Fall zu derselben nach der Prozeßordnung P. I. Tit. XVII. §. 2 — 4, P. IV. Tit. VII. §. 1. nicht angethan sey, nicht Statt finde, ferner, daß der Antrag der Deputirten, von Amtswegen dem Kläger den Beistand des Fisci zu verschaffen, ebenfalls nicht Statt finde; vielmehr beide Mandatarien ꝛc. Amelang und ꝛc. Uhden zu einem neuen Instruktionstermin auf den 17. März c. Vormittags um 10 Uhr in Camera vor die bisherigen Deputirten, durch Abschriften dieses Conclusi vorzuladen seyen, damit status causae et controversiae in Termino regulirt, und in ebendemselben die Sache völlig zum Spruch eingeleitet werde.

Von dem ꝛc. Amelang wird die Einreichung einer gesetzlichen Vollmacht erwartet, und ihm sowohl als dem ꝛc. **Uhden** soll Abschrift des Protokolls ertheilt werden.

Berlin, am 10. März 1791.

v. Raumer.

XIII.

Actum Berlin, am 17. März 1791.

In dem heutigen Termin in Sachen des Buchdruckers **Johann Friedrich Unger** gegen den hiesigen Ober-Consistorialrath und Probst **Zöllner** soll die Instruktion fortgesetzt und der status causae et controversiae angeordnet werden.

Der Kriminalrath **Amelang** und der Justizkommissarius **Uhden** erschienen in demselben beide in Person.

Ersterer wurde aufgefordert, in Gemäßheit der Verfügung vom 10. d. M. nunmehr in Beantwortung der Einwendungen fortzufahren, welche der Beklagte seinem Mandanten entgegengesetzt habe.

Derselbe erwiederte hierauf:

Es wundere ihn nicht wenig, daß seinem Mandanten die nachgesuchte Litisdenunciation von einem ill. Collegio versagt worden sey. Ueberzeugt

zeugt von der bekannten unpartheiischen Gerechtigkeitsliebe desselben, könne er diese abschlägliche Verfügung aus keinem andern Grunde herleiten, als aus einer verschiedenen Erklärung des Begriffs eines Auctoris. Seiner Meinung nach aber, passe dieser Begriff vollkommen auf den vorliegenden Fall. Nach den Definitionen bewährter Rechtslehrer sey ein Auctor,

> is, a quo jus in nos transiit, quive exinde obligatus est ad resarciendum damnum, ex evictione ortum. Hellfeld in jurisprudentia forensi §. 1116.

und die Eviction

> ablatio rei, praevia causae cognitione, et interveniente judicis sententia facta.

Beide Begriffe, so bestimmt, fänden in gegenwärtiger Sache vollkommen Anwendung. Die kleine Schrift, deren Verkauf der Minister **Wöllner** untersagt habe, sey ein Eigenthum seines Mandanten; das Recht dieselbe zu drucken, zu verkaufen, und aus dem Verkaufe Vortheil zu ziehen, eine Folge dieses Eigenthums; und da ihm die Ausübung dieses Rechts untersagt werde,

de, sey er befugt, Schadensersatz deshalb zu verlangen. Mit dieser Forderung verweise ihn das Geistliche Departement, dessen Chef der Minister **von Wöllner** sey, an den Verfasser und Censor der Schrift. Der Verfasser sey schon von der gegen ihn angestellten Klage entbunden worden. Sollte ein Gleiches auch in Absicht des Censors, des Raths **Zöllner**, aus dem Grunde geschehen, weil derselbe bei dem Censiren der gedachten Schrift, den Vorschriften des Censur-Edikts nicht entgegen gehandelt habe; so werde aus eben diesem Grunde zugleich folgen, daß der Minister **von Wöllner** Unrecht gehabt habe, den Verkauf der Schrift zu untersagen, und demnach seinem Mandanten selbst zum Schadensersatze verbunden sey. Da nun sein Mandant seine Klage lediglich auf das Rescript des Ministers **von Wöllner** gründe, das ihn mit dem verlangten Schadensersatz an den Rath **Zöllner** verweise; so sey der Minister **von Wöllner** nach den obigen Begriffen der Eviction und eines Auctoris, wirklicher Auctor seines Mandanten, und demselben, im Fall der Freisprechung

chung des Raths Zöllner, zum Schadensersatze verpflichtet.

Diese Gründe berechtigten nun schon seinen Mandanten hinlänglich, dem Minister **von Wöllner** in gegenwärtiger Sache litem zu denunciiren. Hierauf aber wirklich anzutragen, habe er noch folgende, im Gange des Prozesses liegende, nähere und wichtige Veranlassung gehabt. Der Rath **Zöllner** wolle nämlich, laut der Erklärung seines Mandatarii im vorigen Termine, aus keinem andern Grunde eine Klage gegen sich gestatten, als aus dem, daß er ein Versehen darinn begangen habe, der oftgedachten Schrift das **Imprimatur** zu ertheilen.

Auf diesen Klagegrund aber könne sich sein Mandant schlechterdings nicht einlassen; denn so wenig ungeschickt derselbe auch in seiner Kunst sey, eben so sehr müsse er sich doch als einen Layen in Beurtheilung theologischer Schriften, vorzüglich in Rücksicht auf Lithurgie, und andere vom Staat angeordnete Einrichtungen bekennen. Auch komme hier noch der Umstand hinzu, daß er nach seinem schlichten Menschenverstande in

der Schrift nichts Anstößiges finden könne, und daher überzeugt sey, daß er sich in dieser Sache kein Urtheil anmaßen dürfe. Vielmehr bleibe ihm nichts weiter übrig, als den Inhalt jenes Rescripts des Ministers **von Wöllner** mit aller der Unterwerfung zu glauben, welche er einem Chef des Ober-Consistorii in Amtssachen schuldig sey, und seine Klage allein auf jenes Rescript zu gründen. Wenn jetzt der Beklagte behaupte, daß die Schrift, welcher er das **Imprimatur** ertheilt habe, nichts Tadlenswerthes enthalte, und sein Betragen sich daher aus dem Censur-Edikt rechtfertige; so müsse es allein dem künftigen Richter überlassen bleiben, zu entscheiden, wer Recht habe? ob das Rescript? oder der Rath Zöllner? Sein Mandant müsse alsdann diese Entscheidung geduldig abwarten, und behalte sich bloß die Erlaubniß vor, seinen Regreß an den Minister **von Wöllner** auf den Fall zu nehmen, wenn er aus dem Grunde gegen den Rath Zöllner abgewiesen werden sollte, daß die oftérwähnte Schrift nichts enthalte, weshalb ihr nach den Vorschriften des Censur-

Edikts,

Edikts, das Imprimatur hätte versagt werden müssen.

Um nun bei einem solchen etwanigen künftigen Regresse die Einwendung der versäumten Litisdenunciation zu vermeiden, habe sein Mandant geglaubt, diese Litisdenunciation nicht unterlassen zu dürfen. Sollte nun seine Besorgniß nicht ungegründet gewesen seyn; sondern der Minister **von Wöllner** im Fall eines Regresses an denselben ihm wirklich entgegen stellen, daß es seine Pflicht gewesen sey, ihm litem zu denunciiren, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, entweder selbst, oder durch einen fiskalischen Bedienten, den Rath **Zöllner** von der Pflichtwidrigkeit seines Betragens zu überführen; und sollte er auf den Grund der unterlassenen Litisdenunciation mit seiner Klage auch gegen den Minister **von Wöllner** abgewiesen werden; so hoffe er, werde ihm ein illustr. Collegium erlauben,

> seinen Regreß an dasselbe selbst aus der Verfügung vom 10. d. M. zu nehmen, durch welche ihm die Litisdenunciation abgeschlagen worden sey.

Diesen

Diesen Regreß müsse sich daher sein Mandant, der schuldigen Ehrerbietung gegen das Collegium unbeschadet, ausdrücklich vorbehalten. Nach dieser, nach den eigenen Ausdrücken des Kriminalraths Amelang ad protocollum genommenen Erklärung über die verweigerte Litisdenunciation, fuhr derselbe in Beantwortung der Einwendungen des Beklagten folgendermaßen fort:

Er habe schon mehrmals geäußert, daß sein Mandant sich auf die Frage:

> Ob Beklagter darinn ein Versehen begangen, daß er der jetzt untersagten Schrift nicht sogleich das Imprimatur verweigert habe?

schlechterdings nicht einlassen könne, sondern allein bei dem Rescript des Geistlichen Departements und der darinn enthaltenen Anweisung stehen bleiben müsse. Derselbe überlasse es daher lediglich der Beurtheilung des künftigen Richters: ob, ausser dem Rescripte, noch die Entscheidung jener Frage nothwendig sey? und wie sie entschieden werden müsse?

Daß sein Mandant nicht bloß das damnum

emer-

emergens, sondern auch das lucrum cessans ersetzt verlange, dazu sey er den Gesetzen und der Lage der Sache nach, berechtigt. Er sey nicht bloß Drucker, sondern auch Verleger der verbotenen Schrift, und müsse bei seinen Verlagsbüchern auf einen mäßigen Gewinn rechnen. Auch könne er, da er bei der ganzen Sache außer aller Schuld sey, den Ersatz alles erlittenen Schadens fordern. Um jedoch der Entscheidung des künftigen Richters alles vorzubereiten, wolle er hiermit anzeigen, daß die Kosten der Auflage, mithin das damnum emergens 41 Thlr. 16 Gr. betrage, als soviel er Anfangs von dem Prediger **Gebhardt** und dem Rath **Zöllner** zusammen gefordert habe; und daß er die übrigen 28 Thlr. 8 Gr. auf den verlornen Gewinn rechne.

Ueber die Wahrheit und Richtigkeit dieser Angaben, deren nähere Bescheinigung der Beklagte verlange, wolle sein Mandant demselben den Eid zuschieben.

Der Justitzkommissarius **Uhden** erwiederte hierauf Namens des Beklagten:

Er könne nicht einräumen, daß das Rescript

des

des Geistlichen Departements, auf welches sich der Kläger beziehe, einen rechtlichen Grund enthalte, ihn in die Erstattung des von dem Kläger verlangten Schadenersatzes zu verurtheilen. Er müsse vielmehr bey seiner vorigen Behauptung verbleiben, daß ein solcher Grund nur in einem Versehen liegen könne, daß er bei der Censur der Schrift: **Prüfung der Gründe** rc. begangen habe. Er überlasse es daher lediglich dem künftigen Richter, zu entscheiden, einmal, ob das erwähnte Rescript allein und an sich ihn zu dem verlangten Schadensersatze rechtlich verpflichte? und zweitens, ob, wenn dies nicht der Fall seyn sollte, er bei der Censur der Schrift ein Versehen begangen, und dadurch selbst eine solche Verbindlichkeit auf sich geladen habe?

Ob ferner, im Fall er wider Vermuthen zum Ersatze des eingeklagten Schadens verurtheilt werden sollte, der Kläger befugt sey, auch das lucrum cessans zu fordern, oder nicht? werde gleichfalls allein von dem Ermessen des künftigen Richters abhängen. Indeß müsse er noch, ohne jedoch dem Kläger dadurch das Mindeste einzu-

räumen, bemerken, daß, wenn es möglich wäre, daß ein Justitzkollegium das erwähnte Rescript für einen rechtlichen Klagegrund annähme, auch selbst nach diesem Rescript der Kläger nur das damnum emergens fordern könne, indem er durch dasselbe nur angewiesen sey, die Druckkosten von dem Beklagten zu fordern. Kläger widerspreche sich daher selbst, wenn er auf der einen Seite seine ganze Klage bloß auf das Rescript gründe, und auf der andern Seite gleichwohl auch das lucrum cessans fordere, wovon das Rescript nichts besage.

Den Eid endlich, welchen der Kläger ihm in Absicht der angegeben Summe des erlittenen Schadens zugeschoben habe, schiebe er demselben hierdurch zurück.

Der Kriminalrath **Amelang** nahm diesen zurückgeschobenen Eid Namens seines Mandanten an.

Da beide Theile ihre gegenseitigen Erklärungen nunmehro vollständig abgegeben hatten; so wurde sofort zur Festsetzung der streitigen Punkte geschritten:

Status

Status Causae et controversiae.

Der Buchdrucker Johann Friedrich Unger allhier, nahm eine kleine Schrift unter dem Titel:

> Prüfung der Gründe, welche den Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? zur Behauptung seiner Meinung beigebracht hat,

in Verlag, und legte sie dem Königlichen Ober-Consistorio zur Censur vor. Nachdem von demselben das Imprimatur unterm 25. Novbr. v. J. ertheilt worden war, ließ er sie drucken, und unterm 17. Decbr. desselben Jahres in den hiesigen Zeitungen bekannt machen. Allein unterm 18. December befahl ihm der Staats- und Justizminister von Wöllner durch ein Schreiben, bis auf weitere Ordre kein Exemplar dieser Schrift bei Vermeidung von 100 Dukaten fiskalischer Strafe weiter zu verkaufen. Er befolgte diesen Befehl, und erhielt hierauf eine Verfügung vom Ober-Consistorio vom 11. Januar d. J., durch welche ihm angedeutet wurde, daß nach einem, aus dem Geistlichen Departement

an das Ober-Consistorium ergangenen Rescripte, es bei dem Verbote des Verkaufs der Schrift lediglich sein Bewenden habe, wegen der Druckkosten aber, er sich an den Verfasser und Censor halten müsse. Dieser Verfügung gemäß, wandte er sich nunmehro an Beide, nämlich den reformirten Prediger **Gebhardt**, als Verfasser, und den Ober-Consistorialrath und Probst **Zöllner**, als Censor der Schrift. Allein Beide verweigerten ihm den verlangten Schadensersatz, und er stellte hierauf unterm 17. Januar d. J. eine gerichtliche Klage gegen sie an. Diese wurde nun zwar gegen den Verfasser durch das Dekret vom 20. Januar abgewiesen, gegen den Rath **Zöllner** aber, nachdem der Kläger unterm 14. Februar die Gründe angezeigt hatte, aus welchen er ihn nothwendig für den Censor halten müsse, durch das Dekret vom 17. Februar c. angenommen.

Der Kläger sucht nun seine Klage folgendermaßen zu begründen.

Er habe die Vorschriften des Censur-Edikts pünktlich befolgt, die Schrift zur Censur vorgelegt

legt, und nicht anders, als wie sie das Imprimatur erhalten, drucken lassen; ihm sey daher nicht die mindeste Schuld beizumessen. Dennoch sey der Verkauf der Schrift verboten, und er dadurch nicht bloß um die Druckkosten, sondern auch um den Vortheil gebracht worden, den er aus dem Verkaufe gezogen haben würde.

Mit dem Ersatze dieses Schadens verweise ihn das Rescript des Geistlichen Departements an den Verfasser und Censor. Der Verfasser sey schon per Decretum von der Klage entbunden worden, und in Gemäßheit des vorerwähnten Rescripts bleibe ihm daher der Beklagte allein verhaftet, dessen Verbindlichkeit zur Ersetzung des Schadens unmittelbar aus dem Rescripte fließe. Dieser Schaden bestehe in dem Verluste, einmal der Druckkosten, denn des Gewinns, den ihm der Verkauf der Schrift gebracht haben würde; denn als Verleger müsse er auch hierauf rechnen. Beides zusammen könne er wenigstens auf 70 Thlr. schätzen, wovon die Druckkosten 41 Thlr. 16 Gr. betrügen. Der Kläger bittet daher:

den Beklagten für schuldig zu erkennen,

ihm eine Schadloshaltung von 70 Thlr. in Courant, nebst 5 pro Cent Zinsen vom Tage der insinuirten Klage an, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, und sämmtliche Prozeßkosten zu erstatten.

Dieser Klage setzt der Beklagte folgende Einwendungen entgegen:

Es sey zwar richtig, daß er Censor der gedachten Schrift gewesen sey, und derselben das Imprimatur ertheilt habe; er müsse aber bestreiten, daß das Rescript des Geistlichen Departements, welches den Kläger an ihn mit der Ersetzung seines Schadens verweise, und worauf derselbe die angestellte Klage gründe, einen rechtlichen Grund enthalte, ihn in die Erstattung der zur Schadloshaltung geforderten Summe zu verurtheilen. Vielmehr könne ein solcher Grund nur dann vorhanden seyn, wenn ihm ein Versehen nachgewiesen werde, welches er bei der Censur der Schrift begangen habe. Dies müsse er von dem Kläger erwarten. Auf jeden Fall aber würde der Kläger immer nur das damnum emergens,

nicht

nicht auch das lucrum cessans zu fordern berechtigt seyn; er müsse ihn denn überführen können, in dolo oder culpa lata gewesen zu seyn. Selbst das Rescript des Geistlichen Departements rede nur von den Druckkosten; und der Kläger stehe daher mit sich selbst in Widerspruch, wenn er sich erst auf dies Rescript, als den einzigen Klagegrund beziehe, und sodann seine Forderung über den Inhalt desselben hinausdehne. Endlich erwarte er Beweis des blos in folle angegebenen quanti des Schadens. Der Beklagte trägt daher darauf an:

den Kläger mit der angestellten Klage lediglich abzuweisen, und in sämmtliche Prozeßkosten zu verurtheilen.

Der Kläger erwiedert hierauf bloß:

Daß die Beantwortung der Frage: ob der Beklagte bei der Censur ein Versehen begangen habe? nicht für seine Beurtheilung gehöre; er sich daher auf keinen andern Klagegrund als das Rescript des Geistlichen Departements einlassen könne; und es lediglich dem Ermessen des künftigen Richters überlasse, zu beurtheilen, ob außer

dem

dem Rescripte auch die Entscheidung jener Frage nothwendig? und wie dieselbe zu entscheiden sey?

Nach vorstehender Geschichtserzählung sind beide Theile darinn mit einander einig, daß der Beklagte, Censor der Schrift: **Prüfung der Gründe** rc. gewesen ist; daß auf seinen Antrag ihr das **Imprimatur** ertheilt worden; daß der Minister **von Wöllner** den Verkauf der gedachten Schrift untersagt hat; daß das Rescript des Geistlichen Departements vom 11. Januar d. J. den Kläger wegen der Druckkosten an den Beklagten verweiset, und daß der Beklagte in Güte die Bezahlung verweigert hat.

Es kommt daher nur noch auf die Entscheidung folgender

streitigen Fragen

an.

1. Ist das Rescript des Geistlichen Departements, welches dem Kläger durch die Verfügung des Ober-Consistorii vom 11. Januar d. J. bekannt gemacht wurde, hinreichend, die Verbindlichkeit des Beklagten zum Schadensersatz zu begründen? wie der Kläger behauptet; oder

kommt

kommt es vielmehr auf die Frage an: 'ob der Beklagte bei der Censur der Schrift: Prüfung der Gründe 2c. ein Versehen begangen hat? wie der Beklagte will.

2. In diesem letzteren Falle: hat der Beklagte wirklich darinn ein Versehen begangen, daß er der gedachten Schrift das Imprimatur ertheilt hat? und ist dies Versehen von der Art, daß es ihn zur Schadloshaltung des Klägers verbindlich macht? oder nicht?

3. Ist der Kläger, im Fall der Beklagte zum Schadensersatz verbunden seyn sollte, befugt, nicht bloß das erlittene damnum emergens, sondern auch das lucrum cessans ersetzt zu verlangen, oder nicht?

4. Ist die von dem Kläger gemachte Angabe der Druckkosten auf 41 Thlr. 16 Gr., des verlornen Gewinns auf wenigstens 28 Thlr. 8 Gr., mithin des ganzen Schadens auf 70 Thlr. richtig, oder nicht?

Die erste, zweite und dritte, der hier aufgeworfenen Fragen, sind bloße Rechtsfragen. Nur muß bei Entscheidung, der Hauptsache nach, der

ersten Frage das Rescript des Geistlichen Departements; bei Entscheidung, der Hauptsache nach, der zweiten Frage die Schrift selbst zum Grunde gelegt werden. Beide sind bei den Akten befindlich.

In Ansehung der vierten hat der Kläger dem Beklagten den Eid zugeschoben; Beklagter hat denselben dem Kläger zurückgeschoben; und dieser ihn angenommen. Die Entscheidung der Frage hängt daher von der Ableistung dieses Eides ab.

Nachdem beider Theile Mandatarien diesen statum causae et controversiae überall genehmigt hatten, bat der Justizkommissarius **Uhden**, die Ableistung des obenerwähnten Eides für itzt auszusetzen, und die Akten für geschlossen anzusehen, da dieser Eid nur auf den unwahrscheinlichen Fall der Verurtheilung seines Mandanten nothwendig sey. Der Kriminalrath **Amelang** ließ sich die Aussetzung der Ableistung dieses Eides gefallen.

Derselbe trug sodann darauf an, ihm die gesetzliche Frist zu Einreichung einer schriftlichen Deduktion zu bestimmen; und der Justizkommissarius

sarius Uhden that eben diesen Antrag Namens seines Mandanten, der, wie er sagte, seine Deduktion selbst einreichen wolle, und sich 3 Wochen Frist erbitte.

Die Sühne wurde, jedoch vergeblich, versucht.

Schließlich genehmigten Beide den angefertigten Akten-Rotulum und unterschrieben ihn eigenhändig; worauf dies Protokoll geschlossen, und von beider Theile Mandatarien, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, unterschrieben worden ist.

Amelang. **Uhden.**

a. u. s.

Eisenberg,
als Deputirter.

v. Humboldt,
qua Deputatus substit.

XIV.

Dekret.

Es wird von beiden Theilen die Einreichung der Deduktionen binnen vierzehn Tagen erwartet, mit deren Ablauf die Akten, auch in dem Fall, wenn alsdann die Deduktionen nicht eingekommen sind, zum Spruch vorgelegt werden sollen.

Beide Theile erhalten Abschrift dieses Dekrets.

Berlin, am 21. März 1791.

v. Raumer.

XV.

Nach der Darstellung des status causae et controversiae, wie solche im Protokoll vom 17. März d. J. abgefaßt ist, und wogegen ich gar nichts zu erinnern habe, kommt es lediglich auf folgende vier Fragen an:

1) Ist das Rescript des Geistlichen Departements, welches dem Kläger durch die Verfügung des Ober-Consistorii vom 11. Januar d. J. bekannt gemacht wurde, hinreichend, meine Verbindlichkeit zum Schadenersatz zu begründen, wie der Kläger behauptet; oder kömmt es vielmehr auf die Frage an: Ob ich bei der Censur der Schrift: **Prüfung der Gründe** rc. ein Versehen begangen habe?

2) In diesem letztern Falle: habe ich wirklich darin ein Versehen begangen, daß ich der gedachten Schrift das Imprimatur zuerkannt habe? und ist dies Versehen von der Art, daß es mich zur Schad-

Schadloshaltung des Klägers verbindlich macht, oder nicht?

3) Ist der Kläger, im Fall ich zum Schadensersatz verbunden seyn sollte, befugt, nicht bloß das erlittene damnum emergens, sondern auch das lucrum cessans ersetzt zu verlangen, oder nicht?

4) Ist die von dem Kläger gemachte Angabe der Druckkosten auf 41 Rthlr. 16 Gr., des verlornen Gewinns auf wenigstens 28 Rthlr. 8 Gr., mithin des ganzen Schadens auf 70 Rthlr. richtig, oder nicht?

Die letzteren beiden Fragen glaube ich gar nicht berühren zu dürfen; denn die **vierte** würde allein von dem Eide abhängen, welchen der Kläger zu leisten hätte, und sie kann eben so wenig als die **dritte** in dem ferneren Laufe des Prozesses zur wirklichen Entscheidung kommen, je weniger sich eine Möglichkeit absehen läßt, daß die Entscheidung der **ersten** und **zweiten** Rechtsfrage gegen mich ausfallen könne.

I. Was

I. Was die Behauptung des Buchdruckers Unger betrift, daß das Rescript des Geistlichen Departements mir die Verbindlichkeit auflege, ihm seinen erlittenen Schaden zu ersetzen, so sehe ich dazu auch nicht den entferntesten rechtlichen Grund. Unmöglich wird Kläger ein Gesetz anführen können, wodurch bestimmt würde, oder woraus sich folgern liesse, daß ein Rescript bloß durch die Autorität seines Urhebers, Jemanden ein Recht auf das Eigenthum eines Dritten geben könne. In den Königl. Preußischen Staaten ist keine Spur eines solchen Gesetzes zu finden, und so wenig ich mir einige Kenntnisse in der Geschichte der Gesetzgebung anmaße; so glaube ich doch, behaupten zu können, daß in keinem Staate in der Welt, wo es Rescripte und Eigenthum giebt, ein solches Gesetz vorhanden sey, weil der Begriff des Eigenthums selbst, alles willkührliche Schalten eines Fremden über das Meinige ausschließt.

Wollte Kläger auf ein Rescript ein Recht auf mein Eigenthum gründen; so müßte er darthun, daß dies Rescript nicht willkührlich über

mein Eigenthum schalte, sondern daß irgend eine meiner Handlungen dem Urheber des Rescripts ein Recht auf mein Eigenthum gegeben, und derselbe dies Recht auf den Kläger übertragen habe.

In dem gegenwärtigen Falle also müßte er darthun, daß ein Versehen, welches ich mir bei der Censur der **Prüfung** rc. hätte zu Schulden kommen lassen, das Geistliche Departement berechtiget habe, mich in die Druckkosten zu verurtheilen. Diesen Beweis aber hat er nicht nur von sich abgelehnet, sondern er wird Ihn auch nie führen können; da gewiß der Ausspruch jedes Sachverständigen mit dem schlichten Menschenverstande des Klägers (confer. Protocoll. vom 17. März) gleichlautend entscheiden wird: daß er in der vorliegenden Schrift nichts Anstößiges finden könne.

Da der Kläger sich auf diesen Beweis nicht hat einlassen wollen; so hätte auch mein Mandatarius gar nicht nöthig gehabt, auf die Frage einzugehen: Ob ich bei der Censur der Schrift ein Versehen begangen, und dadurch selbst eine Verbindlichkeit auf mich geladen habe? Ich

will

will indessen auch diesen Punkt erörtern, um zu verhüten, daß nicht der Kläger, wenn er mit seinem jetzigen Klagegrunde abgewiesen wird, jenen Beweis versuche, und durch diesen (obgleich vergeblichen) Versuch, mich aufs neue in Weitläuftigkeiten verwickele, zu denen meine Amtsgeschäfte mir keine Muße lassen. Also

II. Habe ich damit, daß ich die Schrift: Prüfung der rc. des Imprimatur würdig erklärt habe, ein Versehen begangen?

Die Frage kann keinen andern Inhalt haben, als den, ob ich mit meinem am 25. November v. J. abgestatteten Gutachten:

„In dieser kleinen Schrift finde ich nichts,
„weswegen ihr das Imprimatur ver-
„sagt werden müsse„

gegen das erneuerte Censur-Edikt d. d. Berlin, den 19ten December 1788. angestoßen habe.

Dies Censur-Edikt ist so klar, so bestimmt, so vollständig und, was Inhalt und Abfassung betrift, so vollkommen, daß die Anwendung desselben auf jeden einzelnen Fall kaum irgend einer Schwierigkeit unterworfen seyn kann, daß ich

mich also nur auf die Einsicht der Schrift, von der die Rede ist, berufen darf, um mich zu rechtfertigen. Ja, ich würde in der That gar nicht vermuthen können, worin man in meinem Verfahren etwas Fehlerhaftes finden wolle, und worüber ich mich also zu vertheidigen haben möchte, wenn nicht das mehrerwähnte **Rescript**, und die ebenfalls zu den Akten gegebene **Resolution** vom 4. Januar d. J. wirklich mehrere mir (wiewohl nur im Allgemeinen) gemachte Vorwürfe enthielte.

Von diesen Vorwürfen will ich demnach zeigen, daß sie die **Prüfung der Gründe** rc. und mich auf keine Weise treffen.

Wenn ich dieselben nach ihrem wesentlichen Gehalte zusammen fasse; so sind es folgende drei:

1) Die Schrift enthalte einen sträflichen Tadel Allerhöchster Landesverordnungen,
2) sie verrathe wenige Achtung für Königliche Befehle,
3) es könne aus derselben Schaden entstehen.

Ich beleuchte einen jeden dieser Vorwürfe besonders.

1) Der Ausdruck:

„die Schrift führt offenbar einen sträf-
„lichen Tadel der Allerhöchst verordne-
„ten Einführung eines allgemeinen Lehr-
„buchs ꝛc. mit sich,„

kann zweierlei heißen sollen:

entweder sie tadelt eine Allerhöchste Verordnung, und ist deswegen sträflich, weil jeder Tadel einer Landesverordnung sträflich ist;

oder sie tadelt diese Verordnung auf eine sträfliche Weise, und damit enthält sie einen sträflichen Tadel.

Da es ungewiß ist, welcher Sinn von beiden der richtige sey; so muß ich in meiner Rechtfertigung sowohl auf jenen, als auf diesen Rücksicht nehmen.

Zuerst also: Gesetzt die Schrift enthielte einen Tadel einer Landesverordnung; so wäre sie darum doch nicht zu verbieten, und so hätte ihr darum doch nicht das **Imprimatur** versagt wer-

 den

den müssen; denn es ist auf keine Weise unerlaubt, überhaupt Landesverordnungen und Landeseinrichtungen zu tadeln. Der Schriftsteller, der dies (nur nicht auf eine sträfliche Weise) thut; und der Censor, der eine Schrift, welche einen solchen Tadel enthält, für druckfähig erklärt, hat

a) die allgemeine Observanz für sich.

In allen Ländern, und zu allen Zeiten, (seitdem es Staaten gab, worin geschrieben ward) sind Schriften erschienen, und von der Censur (wo es eine gab) gebilligt und von der Landespolizei geduldet worden, welche Tadel vorhandener Landesgesetze und Landeseinrichtungen enthielten.

In allen Staaten Europens z. B. hat es, seit ihrem Ursprunge, Todesstrafen gegeben, welche gesetzmäßig waren; und dennoch erschienen in eben diesen Staaten von Zeit zu Zeit Schriften, worin die eingeführten Todesstraften nicht bloß als unnöthig, als unnütz und schädlich, sondern zum Theil auch als barbarisch und abscheulich dargestellt wurden.

In den meisten Staaten giebt es Accise-

und ähnliche Hebungen; und die Menge von Schriften für das physiokratische System, die in eben diesen Ländern erschienen sind, ist unabsehbar. In **vielen** Ländern giebt es Lotterien, welche durch Landesverordnungen privilegiret sind, und von denen der Staat keine unbeträchtliche Einnahme zieht; und dennoch erschienen überall Schriften voll ernsthaften und bitter spottenden Tadels der Lotterien. Und ein völlig parallel laufender, nur in Ansehung seiner Wichtigkeit von dem vorliegenden verschiedener Fall, ist der, den wir im **Königl. Preußischen** Staate bei Gelegenheit der Einführung des neuen Gesetzbuchs gesehen haben. Es war von dem Könige Allerhöchstselbst festgesetzt worden, daß ein neues Gesetzbuch entworfen und eingeführt werden sollte; und dennoch wird in mehr als einer Schrift nicht bloß untersucht, ob der gemachte Entwurf des Gesetzbuchs zweckmäßig sey (denn bis zur Untersuchung war, zur unsterblichen Ehre der gesetzgebenden Macht, ganz Europa, oder vielmehr die ganze vernünftige Welt aufgefordert worden), sondern es erschienen auch Schriften, worin man

zu beweisen suchte, daß die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches unnöthig, unnütz und sogar schädlich sey. Und diese Schriften wurden keinesweges als gegen landesherrliche Verordnungen anlaufend, verboten, sondern mit Dank angenommen, weil auch sie dazu beitrugen, eine wichtige Sache von allen Seiten zu beleuchten. Sogar zu der Zeit, als **Turgot** in Frankreich die völlige Gewalt eines Generalkontrolleurs übte, trug ein Censor in Paris nicht das mindeste Bedenken, einer Schrift das Imprimatur zu ertheilen, welche eine wichtige Landesverordnung als schädlich darstellte, und deren Unterdrückung sich der Generalkontrolleur äußerst angelegen seyn ließ. **Turgot** nämlich war für die gänzliche Freiheit des Kornhandels und verschafte derselben die Sanktion des Königs. **Necker** schrieb dagegen sein bekanntes Buch. Der Generalkontrolleur besorgte, diese Schrift möchte einen zu großen Beifall gewinnen, und wandte sich an den Polizeilieutenant, um den Druck derselben zu verhindern. Da dieser Bedenken dabei trug, wandte er sich an den Censor Mr. de Sain-

ville,

ville, und verlangte, daß er den Druck des Nekkerschen Buchs verweigern möchte. Mr. de Sainville aber ertheilte das **Imprimatur** mit folgenden Worten:

„Ich habe diese Schrift Blatt für Blatt „gelesen. Ob nun gleich die darin enthaltenen Grundsätze mir denen entgegen zu „seyn scheinen, **welche die Regierung „angenommen hat**, gleichwohl der Autor sich auf eine simple Diskussion der „Materie, ohne Persönlichkeiten und Deklamation, eingeschränkt hat; auch soviel „ich einsehe, die Wahrheit durch gegenseitige Untersuchung einer so wichtigen „Frage nicht anders als gewinnen kann; „so gebe ich die Erlaubniß zum Druck.

Sainville.„

Monthly Review, September 1790. S. 10.

Und weder Mr. de Sainville ward deshalb in Anspruch genommen, noch wagte der Polizeilieutenant, die Schrift zu unterdrücken.

b) Die Natur der Sache zeigt auch, daß es unmöglich untersagt werden könne, landesherr-

herrliche Verordnungen zu beurtheilen, folglich auch sie zu tadeln.

Denn was würde aus der Litteratur, aus den praktischen Wissenschaften, und aus dem Staate selbst werden, wenn ein solches Verbot ergehen sollte? Wer kann irgend eine praktische Wissenschaft vollständig und anwendbar vortragen, ohne zugleich über Landesverordnungen und Landeseinrichtungen zu urtheilen? Entwickelt der Schriftsteller die Vortheile gewisser Einrichtungen, welche in seinem Vaterlande nicht sind; so liegt darin zugleich ein Tadel der Regierung, die das angepriesene Gute noch nicht eingeführt hat.

Zeigt er den Schaden, der aus gewissen Gesetzen und Vorkehrungen fließt; so tadelt er zugleich alle die landesherrlichen Verordnungen, auf welchen das Gemißbilligte beruhet. Mit einem Worte, sollten landesherrliche Verordnungen nicht getadelt werden dürfen; so würden alle Schriftsteller darauf eingeschränkt seyn, entweder über lauter Dinge zu schreiben, die mit der Praxis, folglich mit dem Wohl und Weh der Individuen und der Staaten, gar nicht zusammenhängen, oder

sich und ihre Leser mit ewigen Lobreden auf alles, was da ist, zu martern.

Und ist Tadel landesherrlicher Verordnungen mit der Wohlfahrt der Staaten unverträglich; so waren alle jene Wohlthäter des menschlichen Geschlechts Feinde ihres Vaterlandes, die gegen Hexenprozesse, Folter, Ablaß, Inquisition, Pfaffenbetrug ꝛc. laut ihre Stimme zu einer Zeit und in Ländern erhoben, wo diese Abscheulichkeiten durch Landesgesetze privilegiret waren; so muß Plato's Republik und Montesquieu's unsterbliches Werk über den Geist der Gesetze, sammt allen Kompendien der Staatswissenschaft verboten werden; so haben alle die weisen Männer etwas Thörichtes gethan, die mit so vielem Eifer für die Preßfreiheit gestritten haben, weil sie diese für das einzige sichere Mittel hielten, die Mängel der jedesmaligen Landesverfassung kennen zu lernen, und über die Verbesserung derselben die Stimmen der einsichtsvollen Staatsbürger zu sammlen.

c) Landesverordnungen zu beurtheilen, folglich auch zu tadeln, ist eben deshalb auch, als ein unbezweifeltes Recht des Unterthanen, in kammer-

gericht-

gerichtlichen Urtheilen anerkannt worden, wie z. B. in dem bekannten Würzerschen:

> In der Hauptsache muß der Satz, daß es an sich erlaubt sey, Gesetze zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen, nicht nur überhaupt wegen des davon abhangenden Besten der menschlichen Gesellschaft, sondern auch besonders zufolge der in den Preußischen Staaten hergebrachten Grundsätze, als richtig vorausgesetzt werden.
>
> Kleins Annalen der Gesetzgebung, 4ter Bd. S. 141.

d) Endlich untersagt auch das Censurgesetz (wie man selbst, ohne es gelesen zu haben, erwarten würde) keinesweges, Landesverordnungen überhaupt zu tadeln; vielmehr gestattet es ausdrücklich, ein Urtheil über dieselben, folglich auch Tadel — wenn im Eingange hämischer Spott und boshafter Tadel, zu den Mißbräuchen einer gänzlichen Ungebundenheit der Presse gezählt, und dagegen jede anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit (folglich auch praktischer, folglich auch mit landesherrlichen Verordnun-

nungen in Verbindung stehender Wahrheit) ausdrücklich freygegeben wird. (§. 2.)

Daß also die **Prüfung der Gründe** etc. Landesverordnungen tadelte, würde sie nicht zu einer unerlaubten Schrift machen, wenn sie wirklich einen solchen Tadel enthielte; es würde nur darauf ankommen, ob sie auf eine **sträfliche Weise tadelte**, oder mit den Worten des Censur-Edikts: ob sie einen **boshaften** Tadel, oder **hämischen** Spott enthielte. Dies von derselben abzulehnen, habe ich um so weniger nöthig, da sie

Zweitens gar keinen Tadel einer landesherrlichen Verordnung (nämlich einer Königl. Preußischen) enthält.

a) Nirgends wird in der ganzen Schrift einer Königl. Preußischen Verordnung mit einem Worte gedacht. Ja nicht einmal des Preußischen Staats wird darinn erwähnt, und nirgends wird ein Staat darinn so charakterisirt, daß man auf den Preußischen rathen könnte. Ueberall, wo von einem Lande geredet wird, ist es ein Land in abstracto, welches eben sowohl Schweden oder Dännemark als Preussen seyn kann. Die ganze Schrift betrift blos

allge-

allgemeine Wahrheiten, folglich grade das, was durch die Censur auf keine Weise ausgeschlossen werden soll. (conf. §. 2. des Censur-Edikts.)

b) Noch mehr! der Verfasser hat es eigentlich mit gar **keinem Staate, mit keiner Verordnung, mit keinem** landesherrlichen Gesetze zu thun. Untersuchte er die Frage: Ob ein Landeskatechismus nöthig, nützlich ꝛc. sey, so ließe sich sagen: was er vorträgt, das geht auf jede, folglich auch auf die im Königlichen Preußischen Staate obschwebende Einführung eines Landeskatechismus. Aber der Verfasser untersucht nichts mehr und nichts weniger als die Frage: **Ob der Verfasser der Schrift:** Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig ꝛc. **Recht hat, ob dieser gute, haltbare, hinreichende Gründe vorgetragen hat oder nicht.** Diesen, und keinen andern Zweck kündigt er auf dem Titel an, und in seiner ganzen Schrift folgt er beständig jenem Verfasser, ohne ihn je aus den Augen zu verlieren.

Nur in den Gründen, die jener angeführt hat, sucht er, Inkonsequenzen, oder den Keim gefährlicher Folgerungen zu zeigen. Alles was er

von

von allgemeinen Behauptungen beybringt, hat darauf unmittelbare Beziehung. Selbst, wenn er bald Anfangs sagt:

„er sey einer von denen, welche einen all-
„gemeinen Landeskatechismus weder für
„das höchste Glück, noch für das höch-
„ste Unglück halten,

so sagt er auch dies (worinn ich übrigens auch keinen eigentlichen Tadel zu finden weiß) nur, um sich im Voraus als einen kaltblütigen Untersucher **der von seinem Gegner beygebrachten Gründe anzukündigen.**

Der Schriftsteller, gegen welchen er auftritt, ist anonym, folglich als ein solcher, kein Gesetzgeber und kein Gesetzverweser. Das Lob oder der Tadel, dessen er sich mit seinem Raisonnement schuldig gemacht hat, steht mit der Verordnung nicht in der entferntesten Verbindung; denn die beste Verordnung kann mit schlechten Gründen vertheidigt werden. Hier ist schlechterdings nichts, als ein bloßer gelehrter Privatstreit zwischen zwey ungenannten Schriftstellern, bey welchem es dem Censor auch auf die entfernteste

Weise nicht einfallen konnte, daß es den Staat interessiren möchte, welcher von beiden nach dem Urtheile des Publikums den andern besiegte.

Eben deshalb, weil die ganze Schrift eine bloße gelehrte Privatschrift ist, wobey am Ende die Gesetze der Logik die einzigen sind, die in Betrachtung kommen, durfte es auch den Censor nicht irren, wann hier und da ein lebhafter Ausdruck mit unterlief; da in gelehrten Streitschriften fast immer eine gewisse Lebhaftigkeit des Ausdrucks gefunden wird, und alles, was in der vorliegenden Schrift dahin gerechnet werden könnte, gewiß weder die Anständigkeit, noch die Achtung beleidigt, die ein Anonymus dem andern schuldig ist.

2. Hieraus ergiebt sich nun zugleich, daß diese Schrift keinesweges, wie in der Resolution vom 4. Januar zu erkennen gegeben wird, einen Mangel von Achtung gegen Königliche Befehle verrathe. Denn da sie nicht einen Königlichen Befehl, sondern bloß das Raisonnement eines Anonymus betrift; so kann sie auch keinen Mangel an Achtung gegen diesen Befehl verrathen.

then. Der Verfasser streitet gegen die Gründe, womit jener Ungenannte die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines allgemeinen Landeskatechismus darthun will; aber er sagt nirgends, daß dies eben die Gründe sind, weswegen ein Königl. Preußisches hohes Departement die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus veranstalten wolle. Eben deswegen würde ich auch als Censor, wenige Achtung gegen hohe Landesverordnungen gezeigt haben, wenn ich hätte glauben, oder äußern wollen, daß diese Schrift sich auf eine Königliche Landesverordnung beziehe. Denn da in derselben nur von Gründen die Rede ist, so würde in dieser Voraussetzung zugleich das unschickliche Urtheil gelegen haben, daß ein hohes Geistliches Departement eben diese Gründe (welche der Verfasser als so sehr unbefriedigend darstellt) bey der Einführung eines allgemeinen Katechismus vor Augen gehabt habe.

Es wird

3. In der Resolution vom 4. Januar des Schadens erwähnt, der aus dieser Schrift entstehen könnte; und auch dieser wird als eine

Ursache

Ursache angeführt, warum ihr das Imprimatur hätte versagt werden müssen.

Es ist freilich dem Staate und den Stellvertretern desselben überlassen, das Urtheil zu fällen, ob eine Schrift, die an und für sich (wie die, von welcher gegenwärtig die Rede ist) nicht gesetzwidrig ist, zufällig schädlich werden könne; und ob es also überwiegend nützlich sey, ihre Verbreitung zu hindern. Allein dem Censor kommt dies Urtheil nicht zu, und er kann, weil er dies Urtheil zu fällen unterließ, um so weniger verantwortlich werden, je weniger ihm das Gesetz erlaubt, sich dergleichen anzumaßen.

Das Censur-Edikt sagt mit keinem Worte, daß der Censor beurtheilen solle, ob eine Schrift unter gewissen Zeitumständen zufällig Schaden stiften könne; und eine solche Vorschrift würde offenbar auch etwas enthalten, wodurch auf einmal aller Untersuchung ein Ende gemacht würde. Jede Schrift kann Schaden stiften, und jeder Censor kann, unter welchen Umständen eine Schrift immer erscheinen möge, von derselben Schaden vorhersehen; wie dagegen auch überall, wo der

eine,

eine, nach seiner Logica probabilium, nichts als Schaden sieht, ein anderer ein größeres Uebergewicht des Guten erwarten kann.

Ich gestehe, daß ich, bei der Censur dieser Schrift, gar nicht, weder den Schaden noch den Nutzen, den dieselbe stiften könnte, berechnet habe; weil ich immer, der Natur der Sache gemäß, den Calcul über futura contingentia nicht nur für sehr mißlich, und zum Censoramt gar nicht gehörig, gehalten habe, sondern auch überhaupt nicht sehr große Begriffe von dem Schaden habe, den eine theoretische Schrift, wie diese, stiften kann. Dergleichen Schriften können schlechterdings keine ausgezeichnete Sensation beim Publikum erregen. **Einiger Nutzen davon** läßt sich mit Gewißheit bestimmen: sie üben die Kräfte ihres Verfassers; sie nähren den Buchdrucker, vermehren den Absatz des Papiers, wenden dem Buchhändler und Recensenten einigen Gewinn zu, und tragen am Ende dazu bey, hie und da den Wahrheitssinn eines Lesers zu schärfen. Alle übrigen Folgen liegen außer dem Kreise der menschlichen Vorhersehung; und wer darüber Konjekturen machen will, kann sich eben so gut einen unendlichen Vortheil, als einen unabsehbaren Schaden vorstellen. vidit **Uhden.**

XVI.

pl. den 9. April. 1791.

Allerdurchlauchtigster rc. rc. rc.

Anliegend überreiche ich **Ew. Königl. Majestät** die von meinem Mandanten selbst angefertigte Deduktion, mit der allerunterthänigsten Bitte:

> sie zu den Akten zu nehmen, und leztere nach Ablauf der zur Einreichung der Deduktionen bestimmten Frist zum Spruch vorlegen zu lassen.

Ich bemerke nur noch, daß mein Mandant in der Deduktion die Meinung äußert, ich hätte nicht nöthig gehabt, auf die Frage:

> Ob er ein Versehen bei der Censur begangen habe?

einzugehen, indem Kläger diese Behauptung gar nicht zum Fundament seiner Klage mache.

Die Akten werden ergeben, daß ich nichts weniger, als dies gethan habe; und vermuthlich

ziel

zielt also mein Mandant bloß darauf, daß ich wider die in statu causae et controversiae aufgeworfene Frage No. 2. nicht ausdrücklich protestirt habe.

Ich habe mein Bedenken hierüber dem Deputirten zwar geäußert; da meines Erachtens aber diese Frage nie zum Nachtheil meines Mandanten entschieden werden kann, und es mir gut schien, den Gegner auch von dieser Seite des gänzlichen Ungrunds seiner Klage belehren zu lassen, und ihm dadurch die Gelegenheit zu benehmen, nicht etwa nach geschehener Abweisung mit der jetzt angebrachten Beschwerde, mit einer neuen aus einem andern Fundamente hervorzutreten; so habe ich gegen die Aufwerfung jener Frage im statu causae et controversiae mit Bedacht nicht protestiret.

Ob übrigens die gegenwärtige Sache schon hinlänglich zum Spruch instruirt sey? ob nicht vielmehr die vom Gegner nachgesuchte Litisdenuntiation zu bewilligen gewesen wäre? ob man nicht bei Versagung derselben zu ängstlich bei dem gewöhnlichen Begriff eines Auctoris stehen

geblieben? und ob nicht vielmehr ex ratione legis ein jeder befugt ist, litem zu denunciiren, der bei einem künftigen Regreß exceptionem vulneratae causae zu gewarten hat? Das sind Fragen, die ich der Beurtheilung des künftigen erleuchteten Richters anheimstellen muß. So wie die Sache jetzt liegt, kann mein Mandant wenigstens nie verurtheilt werden.

Ich ersterbe in tiefster Unterwerfung,

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 7. April 1791.

allerunterthänigster
Uhden.

XVII.

Ausführung der Gerechtsame

des

Johann Friedrich Unger,

Mitglied des Senats der Königlichen Akademie der Künste
und deren Buchdruckers, Klägers,

wider

den Ober-Consistorialrath und Probst zu Berlin,

Johann Friedrich Zöllner,

Beklagten,

verfaßt von dem Kriminalrath Amelang.

— und unser Glaube ist der Sieg, der die
Welt überwunden hat.

1. Joh. 5, 4.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Von einem Gottesgelahrten so in einen förmlichen Prozeß verwickelt zu werden, als mein Mandant, das nenne ich wirklich hart; und ich kann es ihm gar nicht verargen, wenn er über die Existenz der Idee eines allgemeinen Landeskatechismus, sobald er sich deren erinnert, in einen tiefen Seufzer ausbricht. Jene Idee verhält sich zu seinem Prozeß wie Grund zur Folge; und freilich wäre ohne sie weder die Vertheidigung noch die Widerlegung derselben schwerlich erschienen. Ich für mein Theil kann alsdenn nichts weiter thun, als daß ich ihn mit dem glücklichen Ausgang der Sache tröste, ihm

den

den Vortheil zeige, welcher aus der zur rechten Zeit unterdrückten, so irrige Meinung enthaltenden Schrift, für ihn entstanden ist; denn er hätte offenbar sich Gewissensunruhen ausgesetzt, wenn so irrige, auf Religion und Staat Einfluß habende Grundsätze, als die in dem von ihm gedruckten Buche enthalten seyn sollen, im Publiko verbreitet wären, Wurzel gefaßt, und bösartige Früchte getragen hätten. Was konnte man sich aber wohl anders von einer Schrift versprechen, welche von dem Chef des Geistlichen Departements in dem Rescripte vom 4. Januar 1791 dahin charakterisirt wird:

„Sie sey eine wider landesherrliche Ver-
„ordnungen anlaufende Charteke, deren
„Ausbreitung man, in Hinsicht des dar-
„aus entstehenden Schadens und der we-
„nigen Achtung für Königliche Befehle,
„zu verbieten sich genöthiget gesehen, und
„welche überdies eine fiskalische Strafe
„billig verdiente, sich daher keinesweges
„zum Druck qualificire.

Allein alles dies scheinet meinem Mandanten noch

nicht

nicht wichtig genug zu seyn, seinen zufälligerweise hierdurch erlittenen Schaden zu verschmerzen. Er, als Buchhändler, frägt natürlich immer: woher den Ersatz nehmen? — womit den Vortheil dekken, den ich aus dem Absatze jenes Buches hätte ziehen können?

Meine Antwort hierauf ist sehr natürlich: **Der Beklagte, Ober-Consistorialrath Zöllner, wird Ihnen alles ersetzen müssen!** Doch auch hiermit bin ich nicht sehr weit. Die Einwendungen, welche der Beklagte diesen Anforderungen entgegenstellet, erzeugen neue Zweifel bei ihm, ob er auch mit seiner Klage durchkommen und in dem Prozeß den Sieg davon tragen dürfte?

Dies rühret aber bloß daher, weil irrige Vertheidiger der Gränzen von Preßfreiheit, die sich wieder auf eben so irrige Ideen von Aufklärung stützen, ihn überzeugen wollen, **die von ihm gedruckte Schrift enthalte trockene Wahrheiten, unschädliche Behauptungen, kalte Prüfungen einer** in abstracto **aufgestellten Frage ohne alle Beziehung.**

Endlich aber bringe ich diesen irrenden Philosophen

losophen wieder auf den rechten Weg; denn ich mache ihm begreiflich, daß es hier nicht auf **Ueberzeugung**, sondern auf den **unbefangenen Glauben** des Inhalts jenes Rescripts ankomme; **einen Glauben**, welchen ich bei der Klage zum Grunde gelegt habe, auf welchen **Glauben** instruirt worden, und auf **welchen Glauben** ein Erkenntniß gebauet, ihm obsieglich nicht entstehen kann.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, rechtfertigt sich das Motto dieser Ausführung um so mehr, als ich es einem Gottesgelehrten entgegensetze, bei dem es erlaubt seyn muß, ihn durch seine eigene Waffen zu besiegen.

Der Beklagte, bei dem doch der Glaube einheimisch seyn sollte, wenn seine Grundsätze dem erhabenen Amte, was er bekleidet, anders entsprechen, hat zwar die Frage in statu controversiae mit aufstellen lassen:

> Ist das Rescript des Geistlichen Departements, welches dem Kläger durch die Verfügung des Ober-Consistoriums vom 11. Januar. d. J. bekannt gemacht wurde,

hinrei-

hinreichend, die Verbindlichkeit des Beklagten zur Schadensersetzung zu begründen? oder kömmt es vielmehr auf die Frage an:

Ob der Beklagte bei der Censur der Schrift: Prüfung der Gründe ꝛc. ein Versehen begangen habe?

wie er behauptet.

Allein sie ist eben so kühn, als sie sich zum Vortheil meines Mandanten selbst beantwortet. Denn heißt dies wohl mit andern Worten mehr oder weniger gesagt, als: Hat man auch den Namen Sr. Königl. Majestät nicht gemißbraucht, und mittelst selbigen einer Schrift einen sträflichen Tadel der von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst verordneten Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion, beymessen wollen, welche selbigen nicht verdienet?

Dies kann man bei einem so erleuchteten, unbefangenen und von Vorurtheilen soweit entfernten Mann, als des Ober-Consistorii Chef ist, nicht vermuthen, am allerwenigsten annehmen;

nehmen; und denn erhält ja dieses Rescript vom 20. December 1790 noch seine nähere Erläuterung aus dem nachfolgenden vom 4. Januar 1791, welches an den Beklagten selbst ergieng; dessen Inhalt zum Theil schon oben angeführt ist, und welches die Gründe zum Untersagen des Drucks noch näher ergiebt. Es sagt dies deutlich:

1) Es habe diese Charteke nichts geringeres zum Zweck, als die von **Sr. Königl. Majestät Höchstselbst** bereits vor geraumer Zeit befohlne Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion als unnöthig, überflüssiig, unnütz und sogar schädlich im Publiko darzustellen;

2) dies grade zu einer Zeit vorzuspiegeln, da (wie Beklagter selbst am Besten wissen soll) dieses allgemeine Lehrbuch bereits in der Arbeit ist, und bald öffentlich bekannt gemacht werden solle;

es laufe mithin

3) wider landesherrliche Verordnungen an, und

4) hege wenig Achtung für Königliche Befehle.

Wenn nun diese Vorwürfe gegründet sind, wie ich doch glauben muß; so hatte der erleuchtete Chef nicht allein ein Recht, sondern sogar eine Verbindlichkeit, den Druck der Schrift zu untersagen. Es gehört aber auch nur, wie das Rescript sich selbst des Ausdrucks bedienet, ein geringer Grad von Beurtheilungskraft dazu, um alle diese Vorwürfe als wohlverdient in Rücksicht auf diese Schrift aufzufinden.

Warum soll es nicht eben so nöthig, zweckmäßig und nützlich seyn, ein allgemeines Lehrbuch der christlichen Religion einzuführen, als es ein allgemeines Gesetzbuch ist? Die Antagonisten dieser Meinung behaupten zwar: Es sey besser, daß man es einem jeden überlasse, seinen eigenen sich selbst gewählten Weg zum Himmel zu wandeln. Dies hört sich zwar sehr gut an. Allein wie viel mögen sich auch nicht verirren, wovon wir erst in der Zukunft Ueberzeugung erhalten werden? und denn wäre es wohl zu wünschen, wenn man vermöge eines so allgemeinen

Wegweisers auch diese Irrende, oder wohl gar Ungläubige, respective wieder auf den rechten Pfad zum ewigen Leben führen, und selbst ihres Widerstrebens ohnerachtet bei ihnen andere Ueberzeugung bewirken könnte! Man macht es dem Orden der Rosenkreuzer zum Vorwurf, daß sie an Universaltinkturen arbeiten, durch welche sie der schnellen Zerstörung des Körpers vorbeugen, und ihn wenigstens so lange dauerhaft machen wollen, als ihn die Seele zu ihrem Wohnort zu behalten für gut findet; nicht weil dergleichen Arcana nicht gut wären, wenn sie ausgeforscht würden, sondern bloß deshalb, weil man diese Bemühung in Rücksicht des unmöglich zu erreichenden Zwecks für unnütz hält. Durch die Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion bemüht man sich nun, so allgemeine, für das Heil der Seelen so wohlthätige Grundsätze zu liefern, mittelst welcher der unerzogene und unerfahrne Bauer, eben so gut und richtig sich seiner Seligkeit versichern kann, als der erleuchtete Theologe, der Bettler so gut als der Fürst. Ist es nicht unbegreiflich, einer so heil-

samen Idee zu widerstreben? Und heißt es nicht offenbar, landesherrliche Befehle verachten und sich dessen Anordnungen widersetzen? wenn man durch zum Druck verstattete Schriften den Saamen der Zwietracht ausstreuet; dessen Früchte sich zu jener landesherrlichen Absicht wie das Unkraut zu dem Weizen verhalten? statt daß man Ihn im Stillen verehren sollte; Ihn, der neben dem Schutz eines jeden Unterthanen bey seinem Eigenthume auch landesväterlich darauf bedacht ist, durch richtige Grundsätze der Religion für das Heil seiner Seele zu sorgen.

Ein solches Benehmen fand nicht einmal in jenen finsterm Zeitalter Statt, wo Fürsten noch den Pfaffen ihr Ohr liehen, und diese öfters, um ihr eigenes Interesse zu befördern, um sich wichtig zu machen, Anordnungen als nothwendig und heilsam vorspiegelten, die eben so zweckwidrig als entbehrlich waren. In diesen Zeitalter, sage ich, wo die Fürsten noch selbst an ihrer Seligkeit zweifelten, und daher einen Fürbitter bey Gott für den Nothwendigsten ihres Gefolges hielten, schonte doch der Clericus des Clerici,

um nicht der Welt ein Aergerniß zu geben. Allein hier hat Verfasser und Censor auch nicht einmal diese Schonung gebraucht; hier, wo edler Zweck, und so weise gewählte Mittel so klar vor Augen liegen. Ich weiß wirklich nicht, wohin der Beklagte gedacht hat, als er jene Schrift censirte; wie er dazu gekommen ist, ihr das Imprimatur zu geben; er, der nach dem Inhalte des Rescripts mit der Königlichen Absicht bekannt war, welche mein Mandant ignoriret; er, der die Pflicht auf sich hatte, dies alles einsehen zu müssen, statt daß mein Mandant, mit dem Willen jenes Obern unbekannt, nur auf seinen Vortheil bedacht war, ohne die Sache selbst zu prüfen.

Beklagter sagt freilich: Ich habe nach meiner Ueberzeugung gehandelt, und nach meiner Ueberzeugung enthielt das Buch, dem ich das Imprimatur gab, alle diese gefährliche Sachen nicht; mithin cessiren auch alle diese Vorwürfe. Hierauf antwortete ich ihm aber mit jenem Rescripte:

Es kommt hierbei nicht auf seine Ueber-

berzeugung, sondern auf die Thatsache selbst an.

und gleichwie jenes Rescript ihm dieses durch ein Exempel in den Worten erläutert:

„so wie derselbe jetzt wegen des zu sei„ner Vorstellung nicht adhibirten Stem„pelbogens — **Supplikant mag nun „von seinem Fehler überzeugt seyn „oder nicht** — in die gesetzmäßige Stra„fe genommen wird,

eben so hoffe ich wird ihm das künftige kondemnatorische Erkenntniß,

jenes Rescript sey in allen Punkten und Klauseln konkludent und gesetzmäßig; Beklagter mag davon überzeugt seyn, oder nicht,

zur Belehrung dienen.

Ich weiß zwar, daß der Beklagte hierbey sich noch damit schützen, und auszuführen sich bemühen will,

a) daß es erlaubt sey, Landesverordnungen zu beurtheilen, und nach Beschaffenheit der Sache, zu tadeln oder zu loben;

b) daß diese quaest. Schrift keinen Tadel

einer landesherrlichen, am allerwenigsten Königl. Preußischen Verordnung enthalte.

Allein diese Ausführung wird für ihn von wenig Nutzen seyn. Alles was er dieserhalb für sich anführen und was er selbst aus dem Kammergerichtlichen Urthel in der Würzerschen Sache entnehmen kann, betrift nur wirklich bereits existirende Landesverordnungen; denen schadet alsdann dergleichen Kritik nicht mehr, wie z. E. dem Allergnädigst sanktionirten Religionsedikt. Eine eigene Bibliothek könnte man von dem errichten, was dawider geschrieben worden. Das Edikt ist dennoch Edikt geblieben. Das neue Gesangbuch, als es bereits existirte, wurde Trotz aller Protestation der Apitzschen Sekte eingeführet. Allein, so wurde auch nach der Zeit des erschienenen Religionsedikts lautbar, daß eine Art von kirchlichem Polizeyedikte erscheinen sollte. Man fing schon an, diese Absichten öffentlich zu tadeln, und so blieb es am Ende ganz aus. So wurde vor nicht gar langer Zeit ein verbesserter Katechismus durch das gegen selbigen erhobene Geschrei der Theologen unterdrückt, ehe er einmal

mal zum Vorschein kam; und dies ist eben das Böse, was aus solchem unzeitigen Tadeln noch nicht ans Tageslicht gekommener landesväterlicher Verordnungen entsteht. Man erfähret auch das Gute nicht, was mit ihnen verbunden seyn kann, statt daß die hiernächstige Prüfungen den noch etwa hin und wieder existirenden Mängeln abhelfliche Maaße geben. Hätte der Verfasser jener Schrift selbige ans Tageslicht gebracht, wenn das allgemeine Lehrbuch der christlichen Religion existiret hätte; denn glaube ich, würde man ihr das Imprimatur nicht versaget haben; aber so hätte es den Nachtheil wirken können, daß eine Heerde sogenannter aufgeklärter Theologen abermal ein Geschrei erhoben hätten; und so wäre vielleicht das ganze allgemeine Lehrbuch der christlichen Religion in Stecken gerathen, statt daß dessen gute Wirkungen noch unsern Kindern und Kindeskindern wohlthätig und heilsam seyn werden.

Aus eben diesen Gründen sagt auch jenes Rescript vom 4. Januar 1791 an Beklagten,

— grade zu einer Zeit, da, wie Supplikant am besten weiß, dieses allgemeine

Lehrbuch bereits in der Arbeit ist, und bald öffentlich bekannt gemacht werden soll. —

ad b) ist es zwar in facto richtig, daß der Verfasser jener Schrift nicht gradezu eine Königliche Preussische Landesverordnung tadelt;

allein, eben hierinn liegt das Schlimme. Sein Tadel paßt auf die Verordnungen aller Landesherren, welche die Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der Religion zum Gegenstande haben. Denn es tadelt den Zweck und das Mittel; und dann ist es ja wohl mit Händen zu greifen, was der Verfasser habe tadeln wollen. Beklagter mag sich auch hier so unwissend stellen, wie er will. Einen Prediger in Berlin, dem eine landesherrliche Absicht, welche auf seinen Stand im Allgemeinen Einfluß hat, selbst im Aufkeimen nicht entgehen kann, wenn der im Allgemeinen wider eine solche Absicht schreibt, den hätte Beklagter, der an der Spitze der verständigen Kirchenlehrer steht, doch auch wohl verstanden? Diese Entschuldigungen halten mithin nicht Stich.

Dahin

Dahingegen scheint es wichtiger zu seyn, wenn er behaupten möchte, das Rescript des Chefs des Ober-Consistorii könne ihm keine Verbindlichkeit zur Entschädigung des Klägers auflegen. Darinn hat er Recht, wenn dies soviel heißen soll: daß mein Mandant nicht berechtiget sey, auf dieses Rescript Exekution gegen ihn nachzusuchen; daß ihm freistehe, zuvörderst auf Gehör zu provociren; allein, daß der Chef der Censurbehörde das Versehen seiner Untergebenen tadeln und als Unrecht bestrafen kann; daß er auf den Grund dieses Tadels einer von ihm begangenen unrechtmäßigen Handlung, dem Handelnden selbst die Entschädigung eines Dritten anbefehlen könne, dies ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Daß ferner bei der hiernächst nothwendig werdenden gerichtlichen Verhandlung ein dergleichen Rescript (von dem Chef, der plenam causae cognitionem hat, gegeben) zum einzigen Klagegrunde gemacht werden kann, leidet keinen Zweifel; und dies kann man schlechterdings nicht Gewaltthätigkeit nennen.

Der Grund hiervon liegt auch offenbar darinn:

Daß

Daß der Chef einer solchen Behörde die Präsumtion für sich hat, nicht nach seiner Grille, sondern nach den Gesetzen und nach der Lage der Sache rescribiret zu haben.

Sollte sich das Gegentheil hiervon ergeben; so ist auch dieser den Gesetzen unterworfen, und er muß sich mit jedem einlassen, der durch seine willkührliche Handlung in Schaden gesetzt worden.

Ich für mein Theil eben sowohl, als mein Mandant, haben uns jenes Rescript, und daß es rechtmäßig sey, zum Glaubensartikel gemacht, auf welchem wir so lange leben und sterben wollen, bis uns das Erkenntniß eines andern überzeugt. Sollte dieses eintreten; alsdann ist auch jener Chef den Gesetzen unterworfen, in sofern er sich auf diesen Fall nicht willig finden läßt, meinen Mandanten ohne Prozeß zu entschädigen.

Die zweite zur Entscheidung aufgestellte Frage bestehet darinn:

Hat der Beklagte wirklich ein Versehen begangen, daß er der gedachten Schrift das **Imprimatur** ertheilte? und ist das

Ver-

Versehen von der Art, daß es ihn zur Schadloshaltung des Klägers verbindlich macht, oder nicht?

Ich habe mich bereits bei der ersten Frage weiter ausgedehnt, als ich nöthig gehabt hätte; ich habe nicht bloß den Inhalt des Rescripts, worauf ich die Klage meines Mandanten gegründet, dargelegt, sondern sogar zu rechtfertigen mich bemühet, ungeachtet es so viel Wahrheit und Energie mit sich führet, daß es meiner Vertheidigung nicht bedurft hätte; allein dies ist bloß um deshalb geschehen, damit mein Mandant dem Minister von Wöllner bei einem künftigen Regreß nachweisen könne: er habe seiner Seits ein Uebriges gethan. Dadurch will ich keinesweges das Ansehen gewonnen haben, als hätte ich mich darinn gegründet, der Beklagte habe nach meiner Ueberzeugung ein wirkliches Versehen begangen. Denn wenn (was Gott verhüten wolle) der Beklagte ein günstiges Erkenntniß erhielte, wäre er wohl gar so keck, mich dieser Anschuldigung wegen, injuriarum zu belangen; denn von einem Manne, der sich von dem nicht überzeugen will,

was

was ihm sein Chef sagt, läßt sich alles erwarten (obgleich in diesem Falle der Fehler auch bei mir nur im Verstande, nicht im Willen gelegen hätte).

Meine Absicht ist bloß gewesen, zu zeigen, daß sich das Versehen, dessen das Rescript den Beklagten beschuldigt, in voller Maaße rechtfertigen lasse. Und aus eben diesem Gesichtspunkte betrachtet, will ich noch gegenwärtig mit Wenigem ausführen, daß das Versehen des Beklagten von der Art sey, daß es ihn zur Schadloshaltung meines Mandanten verbindlich mache.

Der Beklagte ist nicht allein ein Gottesgelehrter und Diener des göttlichen Worts, der mithin die Nothwendigkeit eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion einsehen sollen und müssen, sondern er ist auch überdem ein gelehrter Mann, **der die ganze Erde und ihre Bewohner kennt,** dem mithin die eingerissene allgemeine Verdorbenheit der Sitten der Menschen in dem jetzigen Zeitalter nicht entgangen seyn kann, und der also auch als solcher schon die Idee jenes Buchs hätte aufrecht erhalten, nicht aber tadeln lassen sollen.

Er

Er konnte es einsehen, daß jene Schrift, der er das Imprimatur gab (um mich der Worte des Censur-Edikts zu bedienen) in manchen nicht genugsam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugen und nähren könnte, wenn in der Folge wirklich ein allgemeines Lehrbuch der christlichen Religion erschienen, welches in jener Schrift als unnöthig, überflüßig, unnütz, und sogar schädlich dargestellt wird; hierdurch wäre alsdann die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger gestöret, auch die Achtung jener landesväterlichen Absicht gekränkt worden.

Von ihm heißt es mithin: Wer viel weiß, von dem wird viel gefordert. Er begieng offenbar culpam latam, welche in civilibus dem dolo äquipariret wird; er, der schon culpam levissimam, als jeder arte peritus, prästiren muß.

Diese Grundsätze sind es mithin, welche den künftigen Richter gradezu auf seine Verurtheilung führen müssen. Ich kann es daher überhoben seyn, etwas Weiteres auszuführen.

Bei der dritten Streitfrage submittire ich lediglich auf die principia juris. Wer jemanden

dolo

dolo vel culpa lata Schaden zufügt, muß ihn ersetzen; und diese Schadensersetzung begreift, wenn sie einem Handelsmann geschehen soll, nicht allein das damnum emergens, sondern auch das lucrum cessans unter sich, und von diesem sagt *Menochius* Consilio 1217. no. 8.

Est enim quam plurimum gravissimorum interpretum opinio, de interesse lucri cessantis satis apparere, quando constat, creditorem consuevisse negotiari et lucrari.

Da es nun bekannt ist, daß mein Mandant selbst Bücher im Verlag hat, und dieses Buch nach allen Umständen häufig würde abgegangen seyn, indem die Zahl der ungläubigen und widrig gesinnten Menschen groß ist; so fordert er das lucrum cessans sehr gesetzlich.

Die vierte Streitfrage hat das Quantum zum Gegenstande, welches sich künftig durch den referirten und acceptirten Eid entscheiden wird. In der festen Zuversicht nun, daß der von meinem Mandanten in die Rescripte des Ober-Consistorii gesetzte Glauben ihrer Rechtmäßigkeit und ihres Gesetz-

Gesetzlichen, auch von dem künftigen Richter werde anerkannt werden, trage ich dahin an:

Den Beklagten nach meiner Bitte der Klage zu verurtheilen, ihm auch die Kosten des Prozesses zur Last zu legen.

Der ich ersterbe,

Ewr. Königl. Majestät

Berlin,

den 12. April 1791.

allerunterthänigster

Amelang.

XVIII.

Dekret

auf die von dem Kriminalrath Amelang unterm 14ten April 1791. eingereichte rechtliche Ausführung.

Es soll diese Schrift dem rc. Uhden zur Nachricht in Abschrift zugestellet werden.

Die Akten sind nunmehr bei dem Instruktionssenate des Kammergerichts zum Spruch vorzulegen.

Beide Mandatarien rc. Amelang und rc. Uhden erhalten Kopei dieses Dekrets.

Berlin, den 21. April 1791.

v. Raumer.

XIX.

In Sachen des **Johann Friedrich Unger**, Mitgliedes des Senats der Königlichen Akademie der Künste und deren Buchdruckers, Klägers an einem, wider den Königlichen Ober-Consistorialrath und Probst zu Berlin, **Johann Friedrich Zöllner**, Beklagten am andern Theile,

Erkennen **Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen** rc. rc. rc. den verhandelten Akten gemäß, für Recht:

Daß Kläger mit seiner, wegen Censur der nachher verbotenen Schrift: **Prüfung der Gründe** rc. angestellten Schadenklage, wie hiemit geschiehet, gänzlich abzuweisen, und dem Beklagten die Kosten dieses Prozesses zu ersetzen schuldig sey. Die Instruktionsgebühren werden auf 1 Rtlr. 16 Gr., die fol. 34. verrechneten Stempel auf 1 Rtlr. 2 Gr. und für Aufwartung 12 Gr. festgesetzt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

Bei Frommans Erben zu Züllichau erschien im Jahre 1790 die Abhandlung eines Ungenannten, unter dem Titel:

> Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? und wie muß er beschaffen seyn?

In dieser wurde die zuerst auf dem Titel gedachte Frage bejahet. Dagegen schrieb der Prediger **Gebhard** eine kurze Widerlegung, ohne Beisetzung seines Namens, und gab sie dem jetzigen Kläger, dem Buchdrucker **Unger**, in Verlag. Sie führte den Titel:

> Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? zur Behauptung seiner Meinung beigebracht hat,

und ward, nachdem sie dem hiesigen Ober-Consistorio zur Censur übergeben worden, dem Beklagten, als Mitgliede dieses Collegii, zur Prüfung vorgelegt, welcher sein Gutachten mit folgenden Worten eröffnete:

In

In dieser kleinen Schrift finde ich nichts, weswegen ihr das Imprimatur versagt werden müßte.

Dieses ward von dem Ober-Consistorial-Präsidenten **von der Hagen** wirklich ertheilt, die Schrift gedruckt, und deren Erscheinung am 17. December v. J. durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Schon am folgenden Tage erhielt der Kläger von dem Minister des Geistlichen Departements einen Befehl: bis auf weitere Ordre kein Exemplar dieser Schrift, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 100 Dukaten, zu verkaufen. Auch erging unter dem 20ten desselben Monats von dem Etatsminister **von Wöllner** ein Rescript an den Ober-Consistorial-Präsidenten **von der Hagen**, worinn gesagt wurde:

Die in dem Ungerschen Verlage allhier befindliche Brochüre: **Prüfung der Gründe** rc. führe offenbar einen sträflichen Tadel der Allerhöchstverordneten Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion mit sich, und

laufe der Inhalt derselben geradezu wider die Königliche landesväterliche Intention; es solle daher dem Censori ein derber Verweis gegeben, dem rc. **Unger** aber bekannt gemacht werden, wie es bei der ihm bereits verbotenen Debitirung dieser Schrift sein Verbleiben behalte, und er sich wegen der Druckkosten an den Verfasser und Censorem zu halten habe.

Diese Bekanntmachung an den Kläger erfolgte unter dem 11. Januar d. J. Inzwischen hatte der Beklagte bei dem Staatsminister **von Wöllner** eine schriftliche Gegenvorstellung eingereicht, und um rechtliches Gehör und Erkenntniß gebeten. Dies ward ihm unter dem 4. Januar 1791 mit den Worten abgeschlagen:

Daß die Sache in keinem Betracht hierzu angethan sey, vielmehr habe es bei der ergangenen Verfügung sein Bewenden, und werde der dem Präsidenten **von der Hagen** anbefohlne Verweis hiermit auf das bündigste wiederholt, und Supplikant alles Ernstes bedeutet, wie es bei

selbi-

selbigem, falls er sich folgends dergleichen Schriften das Imprimatur beizufügen, wiederum unterfangen sollte, nicht verbleiben, sondern derselbe mit einer namhaften Strafe belegt zu werden, sich zu versehen haben dürfte ꝛc.

Von dieser Verfügung wurden am Anfange derselben folgende Gründe angegeben:

Die gedachte Schrift habe nichts Geringeres zum Zwecke, als die von des Königs Majestät vor geraumer Zeit befohlne Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion, als unnöthig, überflüssig, unnütz, und sogar schädlich im Publiko darzustellen, und dergleichen grade zu einer Zeit vorzuspiegeln, da, wie der Ober-Consistorialrath Zöllner selbst am besten wisse, dieses allgemeine Lehrbuch bereits in der Arbeit sey. ꝛc.

Es habe daher dem Censori selbst auffallen müssen, daß eine solche wider landesherrliche Verordnungen anlaufende Charteke, deren Ausbreitung man in Hinsicht

des daraus entstehenden Schadens, und der wenigen Achtung für Königliche Befehle, zu verbieten sich genöthiget gesehen, und welche überdies eine fiskalische Strafe billig verdiente, sich keinesweges zum Druck qualificire.

Hierdurch ward jedoch der Ober-Consistorialrath **Zöllner** so wenig überzeugt, daß er vielmehr, eben so wie der Prediger **Gebhardt**, den Verleger an die Gerichte verwies, als dieser in Beziehung auf die ergangenen Rescripte den einen sowohl als den andern, außergerichtlich in Anspruch nahm.

Beide wurden hierauf von ihm beim Kammergerichte belangt. In Ansehung des Verfassers wurde die Klage nicht angenommen, weil er die Schrift zur Censur vorgelegt hatte, und einer Erschleichung der Erlaubniß zum Druck nicht einmal beschuldigt werden konnte.

Gegen den Ober-Consistorialrath **Zöllner** gründete der rc. **Unger** seine Klage auf das Rescript des Geistlichen Departements; dieses habe ihn wegen der Schadloshaltung an den Verfasser

und an den Censor verwiesen; ersterer sey schon entbunden, also müsse der letztere haften. Dieser habe, wie sich aus der vorerwähnten Resolution ergäbe, die landesväterliche Absicht, einen allgemeinen Landeskatechismus einzuführen, gewußt, und die Schädlichkeit der von ihm censirten Schrift beurtheilen können. Ihm, dem Kläger, sey es zwar lieb, daß die zu besorgenden Uebel durch Unterdrückung der Schrift gehoben worden; es müsse ihm aber auch ein Jeder eingestehen, daß er, der von diesem allem nichts gewußt hätte, dabei ganz unschuldig sey. Er habe seine Pflicht vollkommen erfüllt, und die Schrift zur Censur übergeben; im Vertrauen auf die erhaltene Erlaubniß, habe er den Druck veranstaltet. Dadurch wären 41 Rthlr. 16 Gr. Druckkosten entstanden, die er nun, nachdem der Verkauf der Schrift verboten worden, nicht wieder daraus lösen könnte. Allein, sein Schade sey noch größer; er müsse auch den Gewinn rechnen, welchen er durch diese Schrift hätte machen können.

Ueberhaupt brachte er den durch den verbotenen Verkauf der Schrift erlittenen Schaden auf 70 Rthlr. in Anschlag, und bat,

den Beklagten für schuldig zu erkennen, ihm eine Schadloshaltung von 70 Rthlr. in Courant, nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der insinuirten Klage an, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, und sämmtliche Prozeßkosten zu erstatten.

Uebrigens brachte er noch eine Litisdenunciation gegen den Staatsminister **von Wöllner** an; weil dieser, wenn der Beklagte seine Censorpflicht nicht verlezt haben sollte, wegen des alsdenn gesezwidrig untersagten Verkaufs für den daraus entstandenen Schaden haften müßte.

Als nun Kläger mit diesem Antrage abgewiesen ward, behielt er sich sowohl gegen den Staatsminister **von Wöllner**, als gegen das Kammergericht selbst, seine Ansprüche vor.

Beklagter gestand, es sey ihm von dem Ober-Consistorial-Präsidenten **von der Hagen** die Censur der gedachten Schrift aufgetragen gewesen;

sen; und er habe durch sein darüber erstattetes Gutachten, die Erlaubniß zum Druck derselben allerdings veranlasset. Hierbei sey er jedoch lediglich dem Censur-Edikte nachgegangen; welches ausdrücklich befehle, daß eine anständige, ernhafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit nicht gehindert werden solle; und nur einen boshaften Tadel und eine hämische Verspottung öffentlicher Anstalten und Verfügungen verbiete. Vergebens berufe sich Kläger auf die ergangenen Ministerialbefehle. Daraus könne kein Recht des Klägers auf des Beklagten Geldkasse entstehen. Schon aus dem Begriffe des Eigenthums folge, daß es von einer solchen fremden ungesetzmäßigen Willkühr nicht abhängen könne. Er bat daher, den Kläger gänzlich abzuweisen, und in die Prozeßkosten zu verurtheilen.

Auf den Fall, daß Beklagter nicht gänzlich entbunden werden sollte, erinnerte derselbe, daß der angebliche Schade näher nachgewiesen werden müsse, und daß er in keinem Falle für den vom Kläger gehoften Gewinn zu haften verbunden sey.

Ueber

Ueber die Quantität des erlittenen Schadens, und des entzogenen Gewinns hat der Kläger dem Beklagten den Eid angetragen, und dieser denselben dem Kläger zurückgeschoben; die Ableistung des Eides aber ist bis nach ergangenem Erkenntnisse ausgesetzt worden.

Da sonst keine Thatsachen auszumitteln waren; so wurde die Instruktion geschlossen, und von beiden Theilen schriftlich deducirt.

Bei den Förmlichkeiten dieses Prozesses ist kein Mangel zu bemerken. Denn was

1) die Gehörigkeit des Gerichts betrifft; so ist diese keinem Zweifel unterworfen.

Beklagter steht als Ober-Consistorialrath unstreitig unter der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts, und die angestellte Entschädigungsklage gehört, als eine gemeine Civilsache, für den ordentlichen Richter der Person des Beklagten.

Nur darüber kann ein Zweifel entstehen: Ob das Kammergericht befugt sey, die Frage zu entscheiden:

In wiefern der Beklagte bei der Censur der mehrmals erwähnten Schrift, seine Amtspflicht verlezt habe?

Es

Es scheint zwar, als ob es der Beantwortung dieser Frage gar nicht bedürfe, weil Kläger sein ganzes Recht aus Ministerialbefehlen herleiten will; als weswegen auch Beklagter behauptet: daß es auf diese Frage gar nicht ankomme.

Allein es war bei diesen Befehlen offenbar nicht die Absicht, ein neues Recht zu schaffen, sondern auf ein vermeintlich schon bestehendes hinzuweisen. Ueberdieses wird der Richter durch die Prozeßordnung P. I. Tit. III. §. 16. und Tit. XIII. §. 6. ausdrücklich angewiesen, sich nicht an die Gattung und Formel der angestellten Klage zu binden, sondern auf alles dasjenige zu erkennen, was aus einer richtigen Anwendung der Gesetze auf die ausgemittelten Thatsachen folgt.

Allein, so gewiß es ist, daß man sich im gegenwärtigen Falle auf die vorgedachte Frage einlassen müsse; so unwidersprechlich ist es auch, daß das Kammergericht dazu berechtigt sey.

In der Regel entscheidet der Richter alle Fragen, welche auf die Hauptsache Einfluß haben. Hiervon giebt es nur zwei Ausnahmen.

1) Wenn

1) Wenn die Entscheidung für ein besonderes Gericht der Sache (forum speciale causae) gehört,

2) wenn die Entscheidung einer Civilsache von dem Ausgange eines peinlichen oder fiskalischen Untersuchungsprozesses abhängt.

Keiner von beiden Fällen ist hier vorhanden.

Der erstere nicht, weil es keinen besondern Gerichtshof für Rechtssachen giebt, welche mit der Censur in Verbindung stehen.

Die Censurbehörden, deren im Art. XI. des Censur-Edikts gedacht wird, sind als solche, keine Gerichtshöfe, sondern haben nur die Bücherpolizey. So wie nun überhaupt in Polizeysachen, sobald von einer Entschädigung die Rede ist, der ordentliche Richter erkennt, und dabey nicht nur die Wirklichkeit und Größe des Schadens ausmittelt, sondern auch die Frage entscheidet, ob das Polizeygesetz verletzt worden sey? So muß auch im gegenwärtigen Falle die Frage:

Ob der Censor das Censurgesetz übertreten habe?

von dem ordentlichen Richter entschieden werden.

Dies

Dies ist um so unbedenklicher, da den Justiz-Collegiis das rechtliche Erkenntniß über die Amtsvergehungen der Geistlichen, auch in den Fällen zukömmt, in welchen die Untersuchung selbst nur von dem Consistorio eingeleitet werden kann.

Edikt vom 16. May 1760.

Es entsteht also nur die Frage:

2) Ob nicht hier der Fall sey, in welchem eine von einer andern Behörde zu führende Untersuchung vorangehen müsse?

Offenbar schwebt keine Untersuchung gegen den Beklagten, deren Ausgang abgewartet werden müßte. Der Beklagte hatte selbst bei dem Minister des Geistlichen Departements auf eine rechtliche Untersuchung angetragen; aber dieser sagt in seiner Resolution vom 4. Januar d. J. deutlich, daß die Sache in keinem Betracht dazu angethan sey, und droht nur im Wiederholungsfall mit einer nahmhaften Strafe.

So wenig ein Gericht ohne rechtlichen Grund eine Untersuchung selbst eröfnen kann, so wenig darf es auch auf deren Eröfnung bey einer andern Behörde antragen.

Ist

Ist es klar, daß Beklagter kein Amtsvergehen begangen habe; so darf auch gegen ihn die Eröfnung einer Untersuchung weder direkte, noch indirekte veranlaßt werden.

Das Wenigste, was erhellen muß, ehe eine Untersuchung gegen Jemanden verhängt werden kann, ist, daß überhaupt ein Verbrechen begangen worden sey. Wo dieses nicht wenigstens wahrscheinlich ist, kann weder nach gemeinen Rechten,

Kress ad C. C. C. Art. 6. §. 8.

Meisters rechtliche Erkenntnisse. Th. II. Resp. 59. n. 27.

noch nach der Kriminalordnung vom 8. Jul. 1717 C. 3. §. 2. 5. 7. 13. C. 4. §. 1. die Eröfnung einer Untersuchung Statt finden.

Wenn sich nun, wie in der Folge gezeigt werden wird, klar ergiebt, daß überhaupt gar kein Versehen bei der Censur der mehrmals gedachten Schrift vorgefallen ist; so hat alsdann die Freysprechung des Beklagten kein Bedenken, und das Kammergericht würde sich ihm, wegen Schimpf und Kosten, verantwortlich machen, wenn es demungeachtet gegen ihn bei der Behörde

hörde auf eine förmliche Untersuchung antragen wollte.

Hierzu kommt noch, daß keine, das angebliche Amtsvergehen des Beklagten betreffende Thatsache auszumitteln ist, weil alles bloß von Vergleichung des Manuscripts mit dem Censur-Edikt abhängt.

Wenn aber auch Beklagter wegen eines in seinem Amte begangenen Versehens dem Kläger zum Schadensersatze verurtheilt werden müßte; so würde es doch deshalb keiner von seinen Vorgesetzten zu veranlassenden Untersuchung bedürfen; vielmehr würde derselbe nur eben so, wie der Richter, qui litem suam fecit, civiliter quasi ex delicto haften.

So wie es nun pr. t. de obligationibus, quae quasi ex delicto nascuntur, von dem Richter heißt:

> Si judex litem suam fecerit, non proprie ex maleficio obligatus videtur,

so würde dies ebenfalls auf das Versehen des Censors anzuwenden seyn; und zwar um so mehr, da eben das was Vinnius in Comment ad l. cit.

zur

zur Rechtfertigung der gesetzlichen Gelindigkeit gegen die richterlichen Verstoße anführt, daß nämlich der Richter sich den Parteien nicht aufgedrungen habe, noch viel mehr auf den Beklagten anwendbar ist, welcher die Censur der von dem Kläger verlegten Schrift, als Mitglied des Consistorii, vermöge des ihm von dem Präsidenten gemachten Auftrags, übernehmen mußte.

Auch würde es dem Geiste des Censur-Edikts ganz zuwider seyn, wenn man den Censor wegen eines Versehens einem förmlichen Untersuchungs-Prozesse unterwerfen wollte. Es setzt den Fall, daß der Censor übereilt werden könne (§ 7) als sehr möglich voraus, redet aber immer nur von Bestrafung der Verfasser, Verleger und Buchdrucker; und nicht des Censors, welchem es vielmehr eine zu große Aengstlichkeit ausdrücklich untersagt (§. 5.).

Inzwischen hat dadurch den Privatpersonen, welche durch ein Versehen des Censors Schaden leiden, die Civilklage weder genommen werden können, noch sollen; aber es ist klar, daß diese auch in denjenigen Fällen Staat finden könne,

wo

wo keine Strafe, und also auch keine Untersuchung anwendbar ist.

2) Ist vorläufig noch die Frage zu erörtern: Ob nicht vor Aburthelung der Sache, auf die zwar schon durch ein Dekret abgeschlagene, aber von dem Kläger immerfort nachgesuchte Litisdenunciation gegen den Staatsminister **von Wöllner** zu verfügen sey?

Er gründet dieses Gesuch darauf, weil entweder die Beschlagnehmung des Buchs, oder das ihm ertheilte Imprimatur unrecht seyn würde; daher müsse Litisdenunciat wegen des widerrechtlichen Verbots haften, wenn Beklagter wegen des ertheilten Imprimatur freygesprochen werden sollte. Dieses zu verhindern, müsse ihm Litisdenunciat die Gründe an die Hand geben. Dieser sey Staatsminister und müsse als solcher wissen, was, und warum er es thue. Er, der Kläger, sey nur Buchdrucker; ihm könne die Vertheidigung eines Ministerialbefehls gegen einen Consistorialrath nicht zugemuthet werden. Litisdenunciat sey Auctor seines Rechts, als welches

ches er lediglich auf dessen Befehl gründe. In dieser Eigenschaft müsse derselbe ihn vertreten, und sich also auch auf die Litisdenunciation einlassen. Sollte dem Kläger aus dem Mangel der Litisdenunciation ein Schade zuwachsen; so müsse er sich deshalb an diejenigen halten, welche ihm dieses Rechtsmittel versagt hätten.

Allein die Litisdenunciation ist offenbar unstatthaft. Die P. O. sagt P. I. Tit. XVII. §. 2. ausdrücklich:

> Ein Kläger, welchem die eingeklagte von einem Dritten an ihn gediehene Forderung streitig gemacht wird, kann diesen seinen Auctorem adcitiren lassen.

Ein dergleichen Auctor ist der Staatsminister **von Wöllner** nicht. Er hatte keine Entschädigung zu fordern, und hat dem Kläger keine dergleichen Forderung abgetreten; er hat ihn nur auf ein, nach seiner Meinung, existirendes Recht verwiesen. Wenn derselbe dem Kläger haften sollte; so würde diese Verbindlichkeit nicht aus der Versicherung, daß Kläger sich an Beklagten wegen des erlittenen Schadens halten könne, sondern

dern aus dem Verbote des Verkaufs, als derjenigen Handlung entstanden seyn, aus welcher der Schade selbst unmittelbar entsprungen ist. Alsdann aber wäre von keiner Eviktionsleistung die Rede.

Daher leidet auch die vom Kläger aus Hellefeld jurispr. forens. §. 1116. genommene Definition eines Auctoris hier keine Anwendung.

Die Worte: is, a quo jus in nos transit, setzen offenbar die Uebertragung eines Rechts voraus. Eben diese Worte sind l. 175 de R. t. enthalten. Auch Dressonius giebt ad vocem: *Auctores*, eben diesen Begriff, und erwähnt nur noch der Auctorum secundariorum, qui pro evictione fide jubebant. Hierbey wird sowohl eine Bürgschaft als der Fall einer Eviktion vorausgesetzt; allein im gegenwärtigen Falle ist keines von beiden anzutreffen.

Auch würde die Adcitation des Staatsministers **von Wöllner** ganz ohne Nutzen seyn, weil es hier nicht auf streitige Thatsachen, sondern auf Rechtsgründe ankommt, welche der Richter wissen muß, wenn sie auch von den Parteien gar nicht angeführet werden.

Ueber-

Ueberdieses sind die Gründe, weswegen der mehrmals erwähnte Staatsminister den Druck der Schrift und das darüber von dem Beklagten gegebene Votum mißbilliget, in den dieserhalb ergangenen Rescripten ausführlich enthalten. Nun wird zwar darinn des besondern Umstandes erwähnt, daß Beklagter die Königliche Absicht, einen allgemeinen Landeskatechismus einzuführen, gewußt habe; es wird sich aber bey der folgenden Ausführung ergeben, daß es auf diesen Umstand gar nicht ankomme.

In Ansehung der Hauptsache ist es klar, daß Beklagter von der wider ihn angebrachten Klage gänzlich zu entbinden sey.

Die von ihm censirte Schrift enthält weiter nichts als eine Widerlegung einer andern Schrift, deren ungenannter Verfasser die Nützlichkeit eines allgemeinen Landeskatechismus behauptet hatte.

Sie ist in einem bescheidenenen Tone abgefaßt, erwähnt keines landesherrlichen Befehls oder Gesetzes, und begnügt sich, im Allgemeinen zu zeigen, daß ein allgemeiner Landeskatechismus, in sofern er mit Zwang eingeführt werden sollte, nur

dazu

dazu dienen würde, bessere Lehrbücher zu verdrängen, ohne irgend einen Lehrer zu hindern, über das Lehrbuch, und bey Gelegenheit desselben, solche Sätze vorzutragen, die man eben durch das Lehrbuch habe ausschließen wollen; kein Verfasser irgend eines Lehrbuchs dürfe es wagen, zu behaupten, daß nicht noch ein besseres geschrieben werden könne; auch das Beste sey nicht für alle Stände gleich brauchbar, könne nicht alle Lehrer zu den Einsichten des Verfassers heraufheben, könne nicht für alle Lehrer, geschweige denn für alle Schüler, gleich einleuchtend und verständlich seyn.

Das Härteste, was er gegen seinen Gegner sagt, ist, daß sich mit denselben Gründen auch die spanische Inquisition vertheidigen lasse. Die Stelle lautet so:

> Es kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, sagt der Verfasser, was seine künftigen Bürger über Religion denken, mit welchen Grundsätzen sie Aemter und bürgerliche Geschäfte verwalten, und wie der Lehrer sie durch Religionsunterricht dazu

 vor-

vorbereitet und geschickt macht. Ich hätte wohl nicht geglaubt, daß ich dieses so gefährliche Raisonnement in dieser Schrift, die doch sehr sichtbar von einem sonst einsichtsvollen Manne herrührt, antreffen würde. Grade mit diesen Grundsätzen hat man sonst die spanische Inquisition bewiesen. Grade diese Grundsätze, oder vielmehr die zu weite Ausdehnung derselben, sind die Quellen aller bürgerlichen und religiösen Intoleranz gewesen ꝛc.

Man sieht hieraus, daß der Verfasser mit Hochachtung von seinem Gegner spricht, und ihm nur begreiflich zu machen sucht, daß die von ihm angeführten Gründe weiter führten, als er selbst wolle.

Wenn nun diese Stelle in Ansehung des Gegners nicht beleidigend ist; so kann sie es noch weniger gegen den Staat seyn, welcher diesen nicht zu seinem Dollmetscher bestellt hatte.

Der Verfasser erwähnt hierbei keiner landesherrlichen Verordnung; ja er sagt nicht einmal, daß sich die Einführung eines solchen allgemeinen

Lehr-

Lehrbuchs nicht anders, als durch dergleichen auf Intoleranz führende Gründe rechtfertigen lasse. Er widerlegt hier nur einen einzelnen Grund seines Gegners.

Einer guten Sache wird nicht sowohl durch ihre Gegner, als durch schlechte Vertheidigungsgründe geschadet. Wer schwache Gründe verdrängt, macht den stärkern Platz.

Wenn es daher auch richtig wäre, daß die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus von der Regierung beschlossen, und dieser Beschluß dem Censor bekannt gewesen wäre; so könnte doch die Widerlegung falscher und schwacher Gründe, welche dafür streiten sollen, nicht als ein Hinderniß dieses Vorhabens betrachtet werden. Ja selbst alsdann, wenn keine bessere Gründe dafür angeführt werden könnten, würde doch die Regierung vernünftigerweise nichts mehr wünschen müssen, als daß vor der wirklichen Ausführung des Vorhabens, die Gründe für und wider dasselbe, in ihrer ganzen Stärke gezeigt werden möchten.

Beklagter hätte sogar die der Regierung schuldige Ehrfurcht verlezt, wenn er angenommen hätte, sie wolle lieber den einmal gefaßten Vorsatz blindlings ausführen, als besseren Gründen Gehör geben.

Wenn jemals über Gesetze und öffentliche Anstalten mit Nutzen geschrieben werden kann; so ist es gewiß zu der Zeit, da sie eben entworfen werden. Haben nun die Einrichtungen, welche getroffen werden sollen, das Religions- und Erziehungswesen zum Gegenstande; so ist es ja offenbar, daß unter den vielen tausend Menschen, welche diesem Geschäfte ihre ganze Lebenszeit widmen, mancher anzutreffen seyn müsse, dessen Belehrung dem noch mit vielen andern wichtigen Dingen beschäftigten Staatsmanne nützlich werden kann.

Dergleichen Belehrungen dürfen um so weniger verhindert werden, da sie auch gegen schon bestehende Einrichtungen Statt finden müssen. Wenn nichts, was diesem entgegen ist, behauptet werden dürfte; so würden, wie Beklagter in seiner Deduktion mit Recht anführt, alle Com-

pen-

pendien der Staatswissenschaft unter die verbotenen Bücher, und Plato, Montesquieu und Thomasius, unter die Staatsverbrecher gehören; ja es würden eben dadurch alle Bemühungen der Gelehrten auf Gedächtnißkram und unnütze Spekulationen eingeschränkt werden.

Daß es besonders im Preußischen Staate erlaubt sey, die wirklich vorhandenen Anstalten und Gesetze zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen, ist von dem Kammergerichte in der Würzerschen Untersuchungssache schon als bekannt vorausgesetzt worden; und es erhellet auch ganz deutlich aus dem Art. II. des Censur-Edikts, wo es heißt:

> Die Absicht der Censur ist keineswegs, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern;

und im Eingange desselben wird nicht die Prüfung, sondern die hämische Verspottung und der boshafte Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen als unzulässig gemißbilliget.

Da

Da nun dem Censor in den mehrmals gedachten Rescripten weiter nichts zur Last gelegt wird, als daß er eine Schrift zum Drucke verstattet habe, welche eine von der Regierung beliebte Einrichtung widerrathe; so ist klar, daß derselbe seine Pflicht vollkommen erfüllt habe, und also nicht nach dem Antrage des Klägers verurtheilt werden könne; vielmehr verdient Beklagter öffentlichen Dank, daß er ohne Nebenabsichten, als ein gewissenhafter und verständiger Staatsdiener, seine Stimme gegeben, und so viel an ihm ist, die Rechte der Vernunft und die mit ihnen verbundene Ehre der Preußischen Regierung aufrecht erhalten hat.

Es darf ihm also auch seine Amtsverwaltung nicht zum Schaden gereichen; vielmehr muß der Kläger sämmtliche Kosten übernehmen, da bei diesem Rechtsstreite weder Thatsache noch Rechtsfrage zweifelhaft war.

P. O. P. I. Tit. 23. §. 2. 3. n. 5.

Des angetragenen Vorbehalts gegen den Staatsminister **von Wöllner** bedarf es nicht,

und

und es hat daher durchgehends, wie geschehen ist, erkannt werden müssen.

Publicirt Berlin, den 5. Mai 1791.

von Schrötter. von Gerlach. von Warsing.
von Hartwig. von Lüderitz. von Raumer.
von Winterfeld. von Braunschweig.
Kircheisen. Meyer. Rudolphi. Woldermann.
Bohm. Klein. Friedel. Philippi. Eisenberg.
Heidenreich.

XX.

Wundern Sie Sich nicht, daß ich Ihnen in der Anlage schon die Sentenz in Sachen Ihrer wider den Herrn Ober-Consistorialrath Zöllner mittheile? — An einem Tage die Relation abgelesen, das Erkenntniß abgefaßt und auch eröffnet! Alles ganz im Geiste der Preußischen Prozeßordnung; und unter uns gesagt, das beste Mittel, der Verschwiegenheit zu Hülfe zu kommen; denn morgen darf man sich auf diese Art nicht wundern, wie die ganze Stadt schon vom Beschlusse des Collegii unterrichtet ist, die Eröffnung des Erkenntnisses erfolgte ja schon heute. Aber nun zur Sache selbst! Sie haben Ihren Prozeß verloren. Sie dachten zu erhalten, und sollen geben. Das Blatt hat sich auf die Art nachtheilig gewendet. Ob Sie ein besseres Erkenntniß erwarteten? ob Sie ein anderes vermutheten? von allem dem ist hier die Frage nicht; sondern die nächste, welche Sie mir zu beantworten

worten haben, ist einzig die: ob Sie appelliren, oder zu deutsch, gegen das eröffnete Erkenntniß Beschwerde führen und auf eine zweite Entscheidung antragen wollen? Hiezu verstatten Ihnen die Gesetze eine 10tägige Bedenkzeit von heute an gerechnet; mehr als unter Diokletians Regierung manchem gläubigen Christen Raum vergönnet wurde, zwischen Leben und Tod zu wählen; und hiernächst haben Sie noch 14 Tage, ja, wenn es die Umstände erfordern, auch wohl 4 Wochen, binnen welchen Sie auf die Gründe zur Rechtfertigung Ihrer erhobenen Beschwerden gegen das Erkenntniß und auf die, zur Begründung eines bessern brüten können. So werden die Rechtshändel eben so methodice geführt, als der Arzt manchen Kranken auf den Kirchhof befördert; und wenn Sie ja auch in dieser Instanz unterliegen sollten, so hat man Sie doch methodice Ihres Irrthums überzeugt.

Dies war es, was ich Ihnen in Gefolge der Prozeßordnung vorläufig zu sagen hätte. Nunmehr liegt es mir noch ob, Ihnen meine Meinung zu eröffnen:

ob es rathsam sey, zu appelliren.

Dies behalte ich mir zur Zeit noch vor. Für itzt habe ich nur Ihre Neugierde befriedigen und bewirken wollen, daß Sie den unglücklichen Ausgang Ihres Prozesses von Fremden nicht eher als von mir erfahren. Im Grunde wäre es zwar ein und ebendasselbe; allein ich will doch ein Todesurtheil aus dem Munde eines Freundes lieber, als aus dem eines jeden Fremden hören.

Leben Sie wohl!

Berlin,
den 5. Mai 1791.

Amelang.

XXI.

Wohlgebohrner Herr,
Hochzuverehrender Herr Kriminalrath!

Für die schnelle Mittheilung der Sentenz bin ich Ew. Wohlgebohren zwar sehr verbunden — wenn Sie aber in Ihrem Schreiben sagen: ob ich ein besseres Erkenntniß erwartet, ob ich eine bessere Sentenz vermuthet? so muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, Ihr Glaube kommt mir eben so zweideutig vor, als der Ihrer Schutzgöttinn, der Themis. Wofür hätte ich denn prozessirt, wenn ich nicht zu siegen dachte? Ich erwarte indeß Ihre ausführliche Aeußerung. Unterlassen Sie aber ja nicht, die Frage zu beantworten: wie ist es möglich, daß ich in der zweiten Instanz ein vortheilhafteres Erkenntniß erhalten kann? Ich denke, Recht muß in Ewigkeit Recht bleiben; und denn habe ich so etwas von

Sen-

Sentenzen ohne Gründe gehört. Wenn die künftige eine dergleichen seyn sollte, denn leiste ich sofort Verzicht auf selbige.

Ew. Wohlgebohren

Berlin,
den 6. Mai 1791.

ergebenster Diener
Unger.

XXI.

Berlin, den 18. Mai 1791.

Darinn haben Sie Recht; es klingt freilich sonderbar, daß auf Pfingsten dasjenige recht heißen kann, was auf Ostern für unrecht geachtet wurde; und so könnte das in Ihrer Sache der Fall seyn, wenn Sie auf Pfingsten ein günstigeres Appellationserkenntniß erhielten; allein widersprechend ist es nicht, so lange wir bedenken, daß unsere Richter Menschen, d. h. unvollkommene Geschöpfe sind, die sich irren können, und sich nicht schämen, ihren Irrthum zu verbessern; und denn habe ich weislich gesagt, was für Unrecht geachtet werde. — Denn bey uns ist im Wege des Rechtsganges nur das Recht, was entweder in letzter Instanz erkannt wird, oder aber durch die Beruhigung beider Theile bey einer Sentenz unter ihnen als Recht angenommen wird. Oft eräugnet sich auch der Fall, daß in zweiter Instanz neue Umstände zur Erörterung kommen,

oder neue Beweismittel beigebracht werden, an die in erster Instanz von den Parteien nicht gedacht worden; und denn ist es wohl eine ganz natürliche Folge, daß in zweiter Instanz auf eine vervollständigte Untersuchung der bei der Sache zum Grunde liegenden Thathandlungen oder bei ergänzten und verbesserten Beweismitteln ein anderes Erkenntniß erfolgen kann. Eben deshalb erhalten Sie in zweiter Instanz auch Gründe; Gründe aus denen Sie sich belehren können, warum so und nicht anders erkannt worden. Wenn aber auch dies nicht wäre, wenn es bloß auf Anwendung der Gesetze, auf ein unverändert gebliebenes Factum ankäme; so ist es doch an sich sehr möglich, daß ein Richter die Sache aus diesem, und der andere aus jenem Gesichtspunkte betrachten kann, und so können verschiedene Erkenntnisse in einer Sache erzeuget werden, wobei das letztere um deshalb immer den Vorzug verdient, weil die Sache alsdenn von mehreren Männern kollegialisch geprüft worden; und auch das alte Sprichwort, daß mehrere Augen besser als zwei sehen, bestätiget diesen Vorzug.

Was

Was Sie von einem Erkenntnisse ohne Gründe sagen, dies ist in Ihrem Fall nicht anwendbar. Nach der Preußischen Justizverfassung wird nur das dritte oder Revisionserkenntniß ohne Gründe gegeben, und dies aus der guten Absicht, um den Parteien nicht aus den Gründen Gelegenheit zu Quärelen zu geben, welche um deshalb fruchtlos seyn würden, weil die letzte Sentenz entscheiden muß, und dagegen kein weiteres Rechtsmittel Statt findet. Freilich scheint es hart zu seyn, daß man demjenigen, der für sein Geld sich Gerechtigkeit administriren läßt, nicht einmal die Gründe sagen will, warum so und nicht anders erkannt worden; allein das Gute, welches hiermit beabsichtiget wird, überwieget das damit verknüpfte Uebel. Nur in dem einzigen Falle wünschte ich eine Abweichung von dieser Regel, wenn das dritte Erkenntniß zwei schon gleichstimmige Erkenntnisse abändert. Der denkende Mensch ist gewöhnt, sich zu überzeugen, und aller Mangel der Ueberzeugung scheint ihm eine Art von Gewaltthätigkeit zu seyn; diese widrige Idee aber könnte durch Mittheilung der Gründe

in der dritten Instanz in dem vorgedachten Falle verscheucht werden. Doch ich breche hiervon ab, weil davon itzt nicht eigentlich die Rede ist. Sie werden auch ein Appellationserkenntniß mit Gründen erhalten.

Ob Sie aber ein vortheilhafteres Erkenntniß zu hoffen haben, das ist es, wovon ich mich noch mit Ihnen unterhalten muß. Die Lage der Sache ist wunderbar genug. Auf der einen Seite liegt das Rescript eines erleuchteten und von Vorurtheilen entlasteten Staats- und besonders eines Justizministers, bei dem man voraussetzen kann und muß, daß er die Gränzen des Rechts und Unrechts genau kennet; denn ein Justizminister ohne diese Eigenschaft läßt sich nicht denken. Auf der andern Seite das Erkenntniß eines Collegii, dessen Aussprüche bis itzt den Beifall von ganz Europa erhielten, dessen Grundfeste Gerechtigkeit ist, und welches sich noch bis itzt in keiner Rücksicht Abweichungen von dem Wege der strengsten Rechtspflege erlaubt hat.

Wenn

Wenn hieraus nichts mehr und nichts weniger folgte, als daß die Sache zweifelhaft würde: so wäre es leicht, Ihnen zu rathen: die Entscheidung dem Ober-Appellationssenat zu überlassen. Auch dort sind erste Männer von Geist und Wissenschaft einheimisch, auch sie fröhnen keinen Umständen, sondern frei von aller Nebenabsicht, stehet auch von ihnen das unparteiischte Urtel zu erwarten. Allein die Waage steigt zu unserm Nachtheil, wenn wir in der einen Schale nur ein Rescript und in der andern eine Sentenz legen.

Rescripte sind größtentheils Verfügungen auf einseitige Vorträge. Sentenzen werden nur nach gehörter Sache von beiden Theilen, nach reiflichem Erwägen von Seiten eines ganzen Collegii und auf den Grund von Gesetzen ertheilt. Ich weiß wohl, daß Rescripte oft auch auf erstattete Berichte eines ganzen Collegii ertheilt werden; allein einmal gehört dies hier in Rede stehende nicht zu dieser Klasse, und hiernächst so bleiben doch auch sie nur Rescripte. Diese können durch Erkenntnisse aufgehoben und unwirksam gemacht

werden, wohingegen ein Rescript, auch das Erkenntniß des untersten Gerichtshofes in den Preußischen Staaten nicht gerade zu aufzuheben vermag.

Diese Verfassung, so hart sie manchem scheinen möchte, so wohlthätig ist sie für den Staat, so nothwendig für die Sicherheit und für das Eigenthum jedes einzelnen Staatsbürgers.

Die Rechtspflege gewinnt überhaupt dadurch, wenn sich die oberste Macht bei selbiger nicht in einzelne Personen concentriret, sondern wenn sie von ganzen Collegiis abhängt; hiermit wird allen leidenschaftlichen Verfügungen vorgebauet. So lange Preußens Justizministerium mit Männern besetzt ist, als wir sie gegenwärtig aufzustellen im Stande sind, so lange läßt sich wohl Gewähr für alle Gewalt leisten, und wenn es hier der Ort wäre, mit Ihnen davon zu reden, so könnte ich Ihnen Beispiele solches Widerstrebens gegen alles das, was Gewalt ähnlich sehe, vorlegen, denen sie Ihre tiefste Ehrfurcht nicht würden versagen können; allein es bleibt deshalb der Gerechtigkeit nicht weniger angemessen, als Regel festzusetzen:

daß

daß Rescripte nie die Stelle der Sentenzen vertreten, sondern daß sie den letztern, in sofern sich jemand durch solche zu nahe getreten glaubt, zur Prüfung, wenn der Fall es erheischt, unterworfen bleiben.

Denn Verfügungen einer Person können erschlichen und Gott weiß auf welchen unerlaubten Wegen erhalten werden, auch aus mehr als einer unlauteren Quelle fließen, und öfters von so schneller nachtheiliger Wirkung seyn, daß das Böse, was sie angerichtet haben, entweder gar nicht, oder nur langsam gut zu machen steht. So werde ich Ihnen zu seiner Zeit einen Rechtsstreit dem Drucke überliefern, wo Sie Rescripte, zur Zeit des größesten Monarchen erlassen, lesen sollen, wofür Ihnen die Haut schaudert, und welche die Rechtspflege zur Zeit **Friedrich Wilhelms**, und unter den Fittigen des jetzigen Großkanzlers, für eine grobe Gewalt anerkennet. Sie sehen hieraus, wie schädlich der Grundsatz ist, wenn man Rescripte zur Würde von Sentenzen erheben, ja sie gar über selbige hinaus-

setzen wollte; und dennoch wird es nothwendig, daß wir dieses Principium vertheidigen, wenn wir Alles, was zur Rechtfertigung unserer Apellationsbeschwerden gereichen kann, dem Richter vorlegen. Zwei Seiten giebt es nämlich nur, aus welchen wir die Sache zu unserm Vortheil darstellen können; einmal die: daß wir jene von dem Etats- und Justizminister von Wöllner in dieser Sache erlassene Rescripte zu unserm Vortheil aufrecht zu erhalten suchen, oder die, daß wir uns wirklich darauf einlassen, nachzuweisen: der Beklagte habe den Censurgesetzen zuwider, einer Schrift das Imprimatur ertheilt, welche es nach jenen Gesetzen nicht erhalten konnte. Das erste haben wir bereits in erster Instanz fruchtlos versucht, und in Ansehung des letztern möchte es uns, wie die gelehrte Welt meint, schwer werden, die Gründe des ergangenen Erkenntnisses zu widerlegen.

Man wird es uns zwar nicht verargen können, wenn wir unser Gebäude auf den in erster Instanz zum Grunde gelegten Glauben: daß das Rescript des Etatsministers v. Wöllner richtig, und der Lage der Sache angemessen sey,

voll-

vollführen. Denn die Präsumtion, welche der Minister der Censurbehörde dieser Schrift für sich hat, rechtfertiget diese Voraussetzung, zumal auch nicht der entfernteste Grund abzusehn ist, warum derselbe in dem vorliegenden Falle von Gesetz und Recht abgewichen seyn sollte; allein ob diese Voraussetzung nicht der Entscheidung im Wege der Justiz, wenn sie zu unserm Nachtheil ausfällt, weichen müsse; dieses ist nicht schwer zu entscheiden! Es kommt mithin alles darauf an: ob auf die in Rede stehende Schrift alle Prädicate anwendbar sind, welche ihr das Rescript vom 4. Januar 1791 beilegt? Wenn über diesen Gegenstand die ergangene Sentenz des Kammergerichts aber ausführet:

„Daß Beklagter seine Pflicht vollkom„men erfüllt habe, daß er nicht nach „dem Antrage des Klägers verurtheilt „werden könne, daß er öffentlichen Dank „verdiene, wenn er ohne Nebenrücksicht „als ein gewissenhafter und verständiger „Staatsdiener seine Stimme gegeben „und so viel an ihm ist, die Rechte der

„Ver-

„Vernunft und die mit ihr verbundene
„Ehre der Preußischen Regierung auf=
„recht erhalten hat„

So werden die Gründe, mit denen jenes Rescript unterstützt ist, sehr zweifelhaft. Diese wieder aufzuhelfen, scheint eine gewagte und dabei herkulische Arbeit zu seyn, weil sie gegen diese Sentenz, darauf hinauslaufen soll, die Rechte der Vernunft zu unterdrücken, und die Ehre der Preussischen Regierung zu beleidigen.

Sie sehen hieraus, wie schwer unser Vorhaben ist, und ich würde kein Bedenken tragen, Ihnen zu rathen, unsern Glauben fahren zu lassen, und zu der in der Sentenz anerkannten Vernunft überzugehen, wenn mir nicht noch die Betrachtung aufstieße:

ob Sie zur Begründung Ihres Regresses gegen den Etatsminister **von Wöllner**, die Appellation nicht fortsetzen müßten?

Wenn dieser künftige Herr Beklagte unser Autor nicht ist, wie die Sentenz mit ausgeführet hat, dann wäre die Appellation auch in dieser Rücksicht unnütz, und ich sollte selbst dafür halten:

daß

daß der Grund zur Klage gegen Se. Excellenz aus dem wider die Grundsätze des Censur-Edikts gehemmten Debit einer Schrift, gegen ihn von rechtlicher Wirkung seyn müßte, wobei uns denn jene Sentenz des Kammergerichts als Mittel zum Zweck dienen könnte.

Allein ich bin mit jenen in der Sentenz auseinandergesetzten Begriffen eines Autoris noch nicht ganz einig, und um alle Einwendungen des künftigen Herrn Beklagten abzuwenden, rathe ich zur Appellation. Wir wollen uns indeß so gut als möglich aus der Sache zu ziehen suchen, und statt aller Ausführung in der Folge bloß submittiren; denn wenn man gegen die Vernunft und Preussens Ehre zu Felde zieht, wie wir doch in der That das Ansehen haben, da sich die ergangene Sentenz selbst dieser Ausdrücke bedient, dann ist es rathsam zu schweigen, um nicht die Antwort zu erhalten:

si tacuisset, Philosophus mansisset.

Amelang.

XXIII.

XXIII.

Ihr Schreiben von gestern untergräbt wirklich die Grundfeste unsers Glaubens und macht ihn schwankend. Da indeß mehrere Rechtsgelehrte der Meinung sind, daß wir wegen des künftigen Regresses appelliren müssen, so thun Sie es in Gottes Namen. Die Welt wird nicht böse darüber seyn, wenn sie zwei Sentenzen über einen Gegenstand liest, und wenn wir auf diese Art dem Appellationssenat ein Glaubensbekenntniß ablocken können. Warum wollten wir es zu unserer Ueberzeugung nicht thun?

Aber nun auch noch drei Fragen:

1) Wird es mir wohl erlaubt werden, meinen Prozeß zu drucken? Es sind so vielerlei falsche Gerüchte davon im Publikum, daß ich es für sehr nöthig finde, ihn öffentlich bekannt zu machen.

2) Wer censirt in diesem Falle?

3) Die in Rede stehende Schrift macht ja einen Theil der Prozeßakten mit aus; wird diese als Beilage mit abgedruckt werden können, oder hieße dies Kontrebande machen?

Werden Sie doch ja nicht über meine überlästigen Fragen böse!

Unger.

6

500,-
März 85

500,-
März 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unger, Johann Friedrich Gottlieb, 1753-1804

Prozeß des Buchdrucker Unger gegen den Oberkonsistorialrath Zöllner in Censurangelegenheiten wegen eines verbotenen Buchs

Berlin 1791

Decis. 95
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397083-0
VD18 10211918